

# • Saale-Sormitz-Kurier •

Amts- & Mitteilungsblatt



mit den Ortsteilen Altengesees, Burglemnitz, Eliasbrunn, Gahma, Gleima, Liebengrün, Liebschütz, Lückenmühle, Rauschengesees, Remptendorf, Ruppertsdorf, Thierbach, Thimmendorf, Weisbach



Nummer 7

Freitag, den 23. Juli 2021

22. Jahrgang

## Landwirtschaft sehen und schmecken ...



Foto: Sandra smalles

Aktionstag Landwirtschaft 2021 als geführte Wanderungen - Matthias Dietzel stellt Agrar eG Remptendorf vor. An drei Stationen erklärte er die Arbeitsweise des Betriebes.

Am dritten Stopp übernahm Günther Vorsatz, Vorsitzender des Imkereivereins Wurzbach, das Wort.

Die geführten Wanderungen wurden vom Thüringer Bauernverband als Alternative zum Tag der Landwirtschaft angeboten.

# Der Bürgermeister informiert ...

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dem 01. Juli sind endlich die ersehnten Lockerungen eingetreten, die wir die letzten Monate so sehnheltest erwartet hatten. Begründet wird das mit den inzwischen niedrigen Inzidenzwerten. Trotz einer gewissen Disziplin, dem nötigen Respekt, gegenüber dem Virus, den vielen Vorsichtsmaßnahmen der Menschen und einer Akzeptanz zu den Impfstoff, werden wir insgesamt mit dieser Pandemie noch etwas länger leben müssen. Ob die nächste Welle verhindert wird, ist fraglich. Die Einstellung zum Virus und zum Umgang mit diesem ist bei den Menschen sehr differenziert. Ich will hier überhaupt nicht belehren, da auch die Informationen in den Medien nicht gerade aufklärend sind. Ich stehe aber dazu, dass jeder mehr Verantwortung für sich selbst tragen muss. Der Volksmund spricht davon, dass jeder erst mal vor seiner Haustür kehren sollte, bevor man sich über das Tun und Handeln des Anderen erregt. Im Alltag ein beliebtes Spiel, sich über die Fehler des Nächsten zu unterhalten, aber selbst auch kein Vorbild zu sein. Auch Entscheidungen der Verantwortlichen in Frage zu stellen oder diese bewusst zu unterwandern. Das betrifft fast alle Lebensbereiche. Ich nehme mich da nicht raus, schließlich hatte ich nicht nur zur letzten Fußball EM auch als „Fernsehtrainer“ eine völlig andere Auffassung zu Spielereinsatz und zur Taktik, als der Bundestrainer. Doch der hat die Stelle und der hat es gelernt. Ich nicht.

Wir neigen eben dazu alles besser zu wissen und zu machen. Ist das ein Ausdruck von Selbstüberschätzung? Vielleicht brauchen wir das, um Unterhaltungen anzukurbeln oder lenken wir von uns selbst ab. Es sollte jedoch nicht mit Kritik verwechselt werden. Offene und ehrliche Kritik brauchen wir jedoch in unserem freiheitlichen, demokratischen Miteinander. Ohne diese verbale Auseinandersetzung bliebe manches auf der Strecke und sicher würde sich die Kommunikation zwischen den Menschen völlig verändern oder gar verebben. Ich meine damit natürlich das gesprochene Wort und nicht die sozialen Medien, die wohl nicht mehr verstummen werden und dort wird ja auch jede Menge Unsinn verbreitet. Wie wichtig die sozialen Beziehungen und der persönliche Kontakt sind, konnte man ich den letzten Wochen erfahren. Zum „Homeschooling“ hatte ich meine Auffassung schon kundgetan. Das Homeoffice ist nach meiner Auffassung auch nicht der große Wurf. Endlose Telefon- oder Webkonferenzen ersetzen nicht den persönlichen Kontakt, ziehen die Diskussionen in die Länge und sind nicht immer ergebnisorientiert. Eine eiserne Disziplin braucht man, wenn man von zu Hause aus seine Aufgaben erfüllen will. Freiberufler können da sicher ein Lied davon singen. Ich halte es für einen Witz, wenn man jetzt Home-Office zum Rechtsanspruch in der Arbeitswelt einführt. Man stelle sich vor, dass Berufsgruppen wie Produktions-, Bauarbeiter, Bauern oder Pflegepersonal von zu Hause aus arbeiten. Klar ist das überspitzt, doch sind wir gegenwärtig nicht in einer Zeit, wo jeder erwähnt werden muss und jeder des Anderen Rechts einklagen kann. Paradebeispiel dafür der „Genderwahn“, den wir mit Inbrunst umsetzen. Für mich sind „weiblich“ und „männlich“ nachvollziehbar, aber „divers“? Wir sprachen alle von „Vaterland“ und „Muttersprache“ - wie wird das wohl in Zukunft werden? Hat eine neue Wirklichkeit uns schon überrollt, ohne dass wir es merken und wird uns nur eine neue Wirklichkeit übergestülpt.

Es ist zurzeit schick, über Klimaschutz und Umweltschutz zu debattieren. Es gibt auch hier zu Hauf Menschen, die die Zukunft wissen und was dazu verändert werden muss. Ich erinnere an „friday for future“. Doch wer will sich einschränken? Sicher, wer vom Einkommen und der Unterstützung seiner Vorfahren lebt und kein Eigentum hat, kann gut reden und demonstrieren. Ich bin sehr neugierig, wenn es dann ums eigene Einkommen und die eigene Existenz geht, wenn keiner mehr hilft. Keiner in den älteren Generationen leugnet, dass wir über unsere Verhältnisse, auf Kosten der Natur, leben. Doch die einfachen Slogans und Forderungen der Gretas dieser Welt sind eben nicht wie ein Fingerschnipp umzusetzen. Alles braucht seine Zeit. Das fängt bei uns in der Gemeinde klein an. Ich bin kein Freund von englischen oder Golf frasen. Unser Bauhof hat trotzdem immer versucht, dem allgemeinen Ordnungssinn nachzugehen und alle Grünanlagen regelmäßig gemäht, noch vor überhaupt eine Blüte zu sehen war. Es gab auch regelmäßig Kritik, dass wieder einmal eine Fläche im Ortsmittelpunkt eines Ortes viel zu spät gemäht wurde. Und was ist in diesem Jahr passiert? Unsere Mitarbeiter des Bauhofes haben pflichtbewusst die Kinderspielplätze und unse-

re Friedhöfe entsprechend gemäht, immer zuerst! Mit dem ersten Schnitt brauchte nicht so früh begonnen werden, aber dann war ein Vegetationsschub da, der die Grasmahd zu einer echten Herausforderung machte. Bis zur 2. Dekade des Julis machte unsere Bauhofmitarbeiter mit dem 1. Durchgang der Grasmahd gekämpft. Es gab in diesem Sommer viel Kritik, dass so spät der Mähtrupp in den Orten ankam. Doch es gab auch Lob! Endlich haben wir mal eine blühende Grünfläche im Ort. Das ist viel natürlicher! Jetzt müssen wir über den Ordnungssinn nachdenken. Für den Einen ist ein englischer Rasen ein Ausdruck von Ordnung und wenn dieser Gräser zu hoch wachsen ist das liederlich. Der Andere empfindet eine blühende Fläche als Bereicherung. Ich lasse das so stehen. Tatsache ist aber, dass unsere Bauhofmitarbeiter mit dem hohen Gras wesentlich mehr Arbeit haben, gegenüber den Kurzschnitten. In Zukunft werden wir aber mehr Flächen bis zur Blüte stehen lassen. Es ist ein neuer Zeitgeist! Welche Probleme mit der Entsorgung des Schnittgutes zukünftig entstehen, will ich hier gar nicht erwähnen. Mein größeres Problem sind die Pflasterflächen, die sich langsam begrünen. Das sieht für mich LIEDERLICH aus. Und wir können gegen dieses Zuwachsen fast nichts mehr tun. Heißwasser oder Abbrennen sind die Möglichkeiten, die man uns bietet. Die Folge sind neue, teurere Technik und mehr Personal. Chemischer Einsatz ist verboten. Guter Rat wird hier gebraucht. Nun haben wir mehrheitlich (mit äußerst knappem Ergebnis) per Beschluss uns zur pestizidfreien Gemeinde verpflichtet. Wir wollen Fördermittel für den Hang in der Schleizer Straße im OT Remptendorf beantragen. Diese Förderrichtlinie setzt diesen Beschluss voraus. Die Förderung über die Städtebauförderung ist in diesem und wohl auch im nächsten Jahr nicht erfolgreich. Nun müssen wir sehen, ob das klappt.

Am 01. Juli hat der Zweckverband WALO zur Bauanlaufberatung zum Bau der zentralen Kläranlage eingeladen. Bis im Herbst 2022 soll diese Maßnahme dauern, unabhängig davon, dass die Fördermittelbehörde erst im Jahr 2023 die restlichen Fördermittel bereitstellt. Gleichzeitig ist der Bauabschnitt „Kanalbau Schleizer Straße“ abgeschlossen worden. Am Ortsausgang wollen wir als Gemeinde einen Parkplatz einrichten und eine Blühwiese entstehen lassen. Die Investition der Regenrückhaltung wird im August abgeschlossen sein. Folgerichtig können wir dann den Spielplatz wieder nutzen. Der Gemeinderat hat zur letzten Sitzung am 08. Juli die Auftragsvergabe für neue Spielgeräte beschlossen. Die alten sind nicht mehr zu nutzen, das nochmalige Aufstellen wäre umsonst. Auf Grund der vorhandenen Fläche wird es eher ein Spielplatz mit traditionellen Spielgeräten. Für eine Seilbahn beispielsweise ist leider kein Platz.

Der Gemeinderat hatte neben einigen Beschlüssen zu eingereichten Bauanträgen auch über die Vergabe zum Neubau der Bushaltestelle in Eliasbrunn zu beschließen. Die Firma STW hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und hat nun eine Baustelle, quasi vor ihrem Einfahrtstor, die zum Ende des Jahres abgeschlossen sein muss.

Außerdem wird die Gemeindeverwaltung ein neues Fahrzeug erhalten, da der alte 7-Sitzer keinen TÜV mehr bekommt. Auch dieser Vergabe hat der Gemeinderat mehrheitlich zugestimmt.

Besonders hat mich gefreut, dass im Gewerbegebiet Liebengrün die Firma Konecranes den bestehenden B-Plan nun umsetzt und eine weitere Produktionshalle baut. Auch diesem Bauantrag hat der Gemeinderat zugestimmt. Nun ist hoffentlich der Produktionsstandort in Liebengrün langfristig gesichert.

Der Sommer ist kalendarisch da! Normalerweise gibt es eine Reihe von Dorf-, Vereins- und anderen Festen. Mit dieser Pandemie ist das alles etwas stark verhalten. Die Liebengrüner wollen das „Öffnungsfenster“ zu den Corona Verfügungen nutzen und ihr Lindenfest veranstalten. Ich will dafür werben, dass Sie all die Angebote nutzen und diese Veranstaltungen besuchen. Vorsicht und Respekt vor diesem Virus sollten Sie nicht abhalten, die Freiheit zu nutzen.

Ich wünsche ihnen allen eine unbeschwertere Zeit mit dem richtigen Augenmaß im Umgang mit ihren Mitmenschen

Ihr

**Thomas Franke, Bürgermeister**

**Kontakte zu Ihrer Gemeindeverwaltung:****Gemeinde Remptendorf**

Bahnhofstraße 17, 07368 Remptendorf

**Tel.:** 036640 449-0**Fax:** 036640/449-25**E-Mail:** [verwaltung@remptendorf.de](mailto:verwaltung@remptendorf.de)**Internetseite:** [www.remptendorf.de](http://www.remptendorf.de)

Tel-Nr.	<b>Abteilung/Amt</b>
Durchwahl	Mitarbeiter/in E-Mail
<b>036640/</b>	

	<b>Bürgermeister</b>
449-21	Herr Franke buergermeister@remptendorf.de

	<b>Hauptverwaltung</b>
	<b>Hauptamt/Geschäftsleitung</b>
449-36	Frau Mützel hauptamt@remptendorf.de

	<b>Einwohnermeldeamt</b>
449-10	Frau Oswald ema@remptendorf.de

	<b>Sekretariat</b>
449-20	Frau Kachold sekretariat@remptendorf.de

	<b>Personal und Soziales</b>
449-32	Frau Enke soziales@remptendorf.de

	<b>Bau- und Ordnungsamt</b>
	<b>Ordnungsamt</b>
449-15	Frau Kalinke ordnung@remptendorf.de

	<b>Bauverwaltung</b>
449-16	Herr Wohlfarth bauamt@remptendorf.de

	<b>Liegenschaftsverwaltung</b>
449-17	Herr Poßner liegenschaften@remptendorf.de

	<b>Finanzverwaltung</b>
	<b>Kämmerei</b>
449-22	Herr Adam kaemmerei@remptendorf.de

	<b>Steuern/Finanzen</b>
449-11	Frau Pitzig finanzen@remptendorf.de

	<b>Kassenverwaltung</b>
449-13	Frau Marschall kasse@remptendorf.de

	<b>Leiter Bauhof</b>
Herr März	Mobil: 0170 41 52 553

**Öffnungszeiten Verwaltung:**

Montag	geschlossen
Dienstag	9 - 12 und 13 - 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 - 12 und 13 - 16 Uhr
Freitag	9 - 11 Uhr

**Schiedsstelle Remptendorf**

Schiedsmann Hr. André Kupfer

Terminabsprachen unter Tel.: 0171 369 44 78

**Redaktionsschlusshinweis**Die nächste Ausgabe des  
Saale-Sormitz-Kuriers**erscheint am 20. August 2021****Redaktionsschluss ist der 10. August 2021!****Zustellreklamationen**richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen  
Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich  
per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)**Amtlicher Teil****Gemeinde Remptendorf****Bekanntmachungen****Einladung zur Sitzung  
des Grundstücks- und Bauausschusses**

Am **Dienstag, d. 27. Juli 2021**, findet um **18.00 Uhr** in der Kegelbahn Eliasbrunn die nächste öffentliche Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses statt.

**Tagesordnung:**

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 27.04.2021
3. Informationen des Bürgermeisters
4. Beschlussfassungen zu Bauanträgen
5. Beschlussfassungen zu Vergaben
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Sonstiges

**Th. Franke**  
**Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Friedhofssatzung  
der Gemeinde Remptendorf**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. 2021, S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 505 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 229) hat der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf in seiner Sitzung am 27.05.2021 (Beschluss-Nr. 2021/24/GR) die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

**(1)** Diese Friedhofssatzung gilt für alle kommunalen Friedhöfe im Gebiet der Gemeinde Remptendorf:

1. Friedhof Eliasbrunn
2. Friedhof Liebengrün
3. Friedhof Lückenmühle
4. Friedhof Thierbach.

**(2)** Weiterhin gilt diese Friedhofssatzung für alle von der Gemeinde Remptendorf verwalteten Leichenhallen, die sich auf kommunalen und kirchlichen Friedhöfen befinden:

1. Leichenhalle Altengesee
2. Leichenhalle Burglemnitz
3. Leichenhalle Eliasbrunn
4. Leichenhalle Gahma
5. Leichenhalle Liebengrün
6. Leichenhalle Liebschütz
7. Leichenhalle Lückenmühle
8. Leichenhalle Remptendorf
9. Leichenhalle Ruppertsdorf
10. Leichenhalle Thierbach
11. Leichenhalle Thimmendorf
12. Leichenhalle Weisbach.

## § 2 Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Eliasbrunn  
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Eliasbrunn begrenzt wird.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Liebengrün  
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Liebengrün begrenzt wird.
- c) Bestattungsbezirk Lückenmühle  
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Lückenmühle begrenzt wird.
- d) Bestattungsbezirk Thierbach  
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Thierbach begrenzt wird.

(2) Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Etwas anderes gilt nur, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Bestattung anderer Personen, die nicht unter Abs. 2 fallen, ist nur nach Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

## § 3 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

## § 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grunde für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine Wahlgrabstätte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof der Gemeinde Remptendorf zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die **Entwidmung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet (§ 5). Den jeweiligen Nutzungsberechtigten sind für den Fall noch laufender Ruhefristen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen.

(4) Schließung oder Entwidmung sowie damit verbundene Umbettungstermine werden ortsüblich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## § 5 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

Die Kosten der Zustimmung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde

im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Umbettungen und alle damit verbundenen Maßnahmen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die im Zusammenhang mit der Umbettung entstehen, dürfen ausschließlich durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz aller damit verbundenen Aufwendungen trägt außer in den Fällen nach § 4 Abs. 3 der Antragsteller.

(4) Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Umbettungstermine werden einen Monat vorher ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(5) Mit dem Zeitpunkt der Umbettung erlischt das Nutzungsrecht für die frei gewordene Grabstätte. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, gilt dies jedoch nur, wenn die gesamte Grabstätte durch Umbettung frei wird.

Dem jeweiligen Nutzungsberechtigten sind für den Fall noch laufender Ruhefristen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen.

Erfolgt die Umbettung auf einen der Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung richten sich die Gebühren für die Einrichtung der neuen Grabstelle nach der Friedhofsgebührensatzung. In den Fällen nach § 4 Abs. 3 entfallen die Gebühren.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann davon abweichende Öffnungszeiten festlegen.

Diese werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit hierzu nicht eine besondere Erlaubnis der Gemeindeverwaltung erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben;
- d) ohne vorherige Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern;
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;
- g) Druckschriften zu verteilen. Ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.

- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten;
- i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

**(3)** Gedenkfeiern und andere, nicht mit der Bestattung/ Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

**(4)** Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 2 Buchstabe a) und d) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### § 8

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**(1)** Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen.

**(2)** Der Gemeindeverwaltung ist nach Aufforderung nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

**(3)** Die Gemeindeverwaltung stellt dem Gewerbetreibenden für die Ausführung seiner Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Remptendorf eine Erlaubnis mit einer maximalen Gültigkeit von 5 Jahren aus.

**(4)** Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

**(5)** Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Mit den Arbeiten darf nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 15.00 Uhr zu beenden. Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

**(6)** Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

**(7)** Die Gemeindeverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

**(8)** Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 9

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

**(1)** Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

**(2)** Für die Bestattung haben die Personen zu sorgen, die nach bürgerlichem Recht und nach § 18 ThürBestG die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

- a) der Ehegatte,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,

- c) die Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkelkinder,
- g) die Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen nach a) bis h) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

Seitens der Gemeindeverwaltung erfolgt keine Prüfung der familiären oder erbrechtlichen Verhältnisse.

**(3)** Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/ Beauftragten und gegebenenfalls mit der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der bzw. die Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

**(4)** Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

**(5)** Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach der Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden.

Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen nach Abs. 2 durch den Friedhofsträger bestattet/ beigesetzt.

### § 10

#### Sarg- und Urnenpflicht

**(1)** Für Erdbestattungen besteht Sargpflicht (§ 23 Abs. 1 ThürBestG).

**(2)** Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

**(3)** Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

**(4)** Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

**(5)** Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall von der Sargpflicht im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

**(6)** Für die Beisetzung von Aschen besteht auf den Friedhöfen der Gemeinde Remptendorf Urnenpflicht. Das Ausstreuen der Asche ist nicht gestattet.

Urnenkapseln sowie Überurnen müssen aus zersetzbarem Material sein.

### § 11

#### Grabherstellung

**(1)** Die Gräber werden im Auftrag und auf Kosten des Bestattungspflichtigen (§ 9 Abs. 2) durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

Das Ausheben und Verfüllen der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Gemeindeverwaltung unter deren Aufsicht zugelassen werden.

**(2)** Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

**(3)** Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

**(4)** Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

## § 12 Ruhezeiten

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt für Särge 25 Jahre und für Urnen 20 Jahre.
- (2) Grabstellen dürfen frühestens nach Ablauf der in Abs. 1 geregelten Mindestruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

## IV. Grabstätten

### § 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Erdgrabstätten gemäß § 14,
  - Urnengrabstätten gemäß § 15,
  - Urnengemeinschaftsanlagen gemäß § 16,
  - Ehrengabstätten gemäß § 17.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 14 Erdgrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstätten)

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und zugeteilt werden.
- (2) Für Erdgrabstätten wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 12 Abs. 1 ein Nutzungsrecht von 25 Jahren für die Bestattung einer Leiche verliehen.
- (3) Die Erdgrabstätten werden unterschieden in
- **Einzelgrabstätten** mit einer Erdbestattung und maximal einer Urne sowie in
  - **Doppelgrabstätten** mit zwei Erdbestattungen und bis zu zwei Urnen (je Grabstelle eine Urne).
- (4) Die Beisetzung von Urnen in Erdgrabstätten (Einzel- oder Doppelgrabstätten) ist möglich, wenn
- die Ruhezeit der Urne von 20 Jahren die Nutzungszeit der Erdgrabstätte nicht überschreitet. In diesem Fall werden für die Beisetzung der Urne keine gesonderten Gebühren erhoben.  
oder
  - das Nutzungsrecht der Erdgrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne verlängert wurde. Pro Jahr der Verlängerung der Erdgrabstätte werden Gebühren nach § 5 der Friedhofsgebührensatzung (Punkt 3.2. bzw. 4.2.) erhoben.
- (5) Außerdem ist es zulässig, in einer Erdgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten.

### § 15 Urnengrabstätten (Einzel- und Doppelgrabstätten)

- (1) Urnengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und zugeteilt werden.
- (2) Für Urnengrabstätten wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 12 Abs. 1 ein Nutzungsrecht von 20 Jahren für die Beisetzung einer Urne verliehen.
- (3) Die Urnengrabstätten werden unterschieden in
- **Einzelgrabstätten** mit einer Beisetzung von maximal 2 Urnen sowie in
  - **Doppelgrabstätten** mit einer Beisetzung von maximal 4 Urnen (je Grabstelle 2 Urnen).
- (4) Die Beisetzung der jeweils 2. Urne in bereits bestehende Urnengrabstätten (Einzel- oder Doppelgrabstätten) ist möglich, wenn das Nutzungsrecht für die Urnengrabstätte mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der 2. Urne verlängert wurde. Pro Jahr der Verlängerung der Urnengrabstätte werden Gebühren nach § 5 der Friedhofsgebührensatzung (Punkt 1.2. bzw. 2.2.) erhoben.

## § 16 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, in denen mehrere Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden können. Die Beisetzung der Urnen erfolgt auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche, wobei die genaue Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird.
- (2) Für die Urnengemeinschaftsanlage wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 12 Abs. 1 ein Nutzungsrecht von 20 Jahren für die Beisetzung einer Urne verliehen.
- (3) Die Grabgestaltung und -pflege von Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt allein durch die Gemeinde Remptendorf oder in deren Auftrag. Eine individuelle Mitgestaltung etwa durch den Nutzungsberechtigten oder durch anderweitige Angehörige des Verstorbenen ist nicht zulässig.
- (4) Grabschmuck, insbesondere Kränze, Blumen und Gebinde, dürfen nur anlässlich der Beisetzung der Urne direkt am Gedenkstein oder an der Grabstelle niedergelegt werden. Die Beräumung erfolgt spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten.
- Im Übrigen ist das Ablegen von Grabschmuck aller Art ganzjährig verboten. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, abgelegten Grabschmuck beräumen zu lassen.
- (5) Sofern gewünscht, werden Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen vom Friedhofsträger auf einer zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlage (**Namensstele**) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zentral und öffentlich einsehbar vermerkt.
- (6) Eine Umbettung von Urnen aus Urnengemeinschaftsanlagen ist ausgeschlossen.

## § 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde Remptendorf.

## § 18 Grabstättenregister

- (1) Die Gemeinde Remptendorf führt für alle Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ein Grabstättenregister.
- (2) Aus dem Grabstättenregister gehen alle mit Nutzungsrecht belegten Grabstätten mit den folgenden Angaben hervor:
- Zuordnung der Grabstellen:
    - Friedhof;
    - Abteilung;
    - Reihe;
    - Nummer der Grabstätte.
  - Belegungsstatus der Grabstellen:
    - Angaben zum Bestatteten:
      - Familiennamen, Vorname(n), Geburts- und Sterbetag, letzte Wohnanschrift, Tag der Bestattung/ Beisetzung, Kopie der Sterbeurkunde
    - Angaben zum Nutzungsrecht:
      - Dauer des Nutzungsrechts, Daten des Nutzungsberechtigten (Familiennamen, Vorname(n), Wohnanschrift), falls vorhanden die Daten der im Nutzungsrecht nachfolgenden Personen (Familiennamen, Vorname(n), Wohnanschrift)
- (3) Das Grabstättenregister kann mittels elektronischer Datenverarbeitungsprogramme geführt werden.
- (4) Das Grabstättenregister ist dauerhaft aufzubewahren.

## V. Nutzungsrechte

### § 19 Vergabe des Nutzungsrechts

- (1) Alle Grabstätten nach dieser Satzung bleiben im Eigentum der Gemeinde Remptendorf. An ihnen können Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) Ein Nutzungsrecht für eine Grabstätte wird nur im Todesfall an die natürliche Person vergeben, die die Bestattung anmeldet (§ 9) oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird.
- (3) Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt durch schriftliche Zuweisung, die mit anderen Regelungen, insbesondere einer Gebührenfestsetzung verbunden werden kann. Die Entstehung des Nutzungsrechts ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung der festgesetzten und fälligen Gebühren.

(4) Eine Änderung der Anschrift und/ oder des Namens des Nutzungsberechtigten ist der Gemeindeverwaltung innerhalb von 6 Monaten unaufgefordert anzuzeigen.

## § 20

### Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Für die Erd- und Urnengrabstätten nach §§ 14 und 15 kann ein Nutzungsrecht wiedererworben oder verlängert werden. Dabei darf das Nutzungsrecht nicht unterbrochen werden. Ein Anspruch auf Wiedererwerb oder Verlängerung besteht nicht.

Für Urnengemeinschaftsanlagen (§ 16) ist der Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.

(2) **Wiedererwerb:** Ein Nutzungsrecht wird wiedererworben, wenn eine Nachbestattung in einer bereits bestehenden Erd- oder Urnengrabstätte (§ 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4) erfolgt.

(3) **Verlängerung:** Ein Nutzungsrecht an Erd- oder Urnengrabstätten ist auf schriftlichen Antrag für 1 bis 10 Jahre zu verlängern.

(4) Besteht eine Erd- oder Urnengrabstätte aus mehreren Grabstellen (Doppelgrabstätte) dann gilt der Wiedererwerb oder die Verlängerung für die gesamte Grabstätte.

(5) Bei ungepflegten Grabstätten kann der Wiedererwerb oder die Verlängerung von der Sicherstellung der Grabpflege abhängig gemacht werden.

(6) Ein Anspruch auf Wiedererwerb oder Verlängerung besteht nicht, wenn seit dem Ersterwerb des Nutzungsrechts 60 Jahre vergangen sind.

## § 21

### Übertragung des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung auf eine andere natürliche Person übertragen. Wenn die benannte Person mit der Nachfolge einverstanden ist, sind alle Angehörigen an diese Entscheidung des Nutzungsberechtigten gebunden.

Sobald der Nachfolgefalle eintritt, hat die benannte Person das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(2) Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne der Gemeindeverwaltung eine im Nutzungsrecht nachfolgende Person benannt zu haben oder lehnt die benannte Person die Nachfolge ab, wird das Nutzungsrecht für den Rest der Laufzeit in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung übertragen:

- a) Ehegatte,
- b) Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder,
- d) Eltern,
- e) Geschwister,
- f) Enkelkinder,
- g) Großeltern,
- h) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen dabei mehrere Personen nach a) bis h) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

(3) Ist es binnen 24 Monaten nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten zu keiner Übertragung des Nutzungsrechts gekommen, erlischt das Nutzungsrecht unbeschadet der Ruhefrist nach § 12 Abs. 1.

## § 22

### Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der Zeit, für die das Nutzungsrecht vergeben worden ist, d.h. mit Ablauf der Ruhezeit nach § 12 Abs. 1 oder mit Ablauf der Zeit des Wiedererwerbs oder der Verlängerung nach § 20.

Auf das Erlöschen des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte ca. 6 Monate vor Ablauf durch die Gemeindeverwaltung schriftlich hingewiesen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erlischt das Nutzungsrecht vorzeitig in folgenden Fällen:

- a) bei der Umbettung einer Grabstätte entsprechend § 5 Abs. 5;
- b) beim Ableben des Nutzungsberechtigten ohne Nachfolger entsprechend § 21 Abs. 3;
- c) bei einem begründeten Antrag auf vorzeitige Beräumung der Grabstätte nach § 28 Abs. 3;
- d) bei Entzug des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger entsprechend § 30 Abs. 2.

In den Fällen nach a) bis d) kann die Grabstelle ausnahmsweise auch vor Ablauf der Ruhefrist entfernt werden. Eine Neube-

legung oder anderweitige Verwendung ist nur unter Beachtung des § 12 Abs. 2 möglich.

(3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt durch die Gemeindeverwaltung eine öffentliche Bekanntmachung über das Erlöschen des Nutzungsrechts sowie ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird der Aufforderung bzw. dem Hinweis nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeindeverwaltung die Anlage entfernen lassen. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

## VI. Gestaltungsvorschriften für Erd- und Urnengrabstätten

### § 23

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Der Nutzungsberechtigte für Erd- und Urnengrabstätten (§§ 14, 15) hat diese so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die maximale Größe der Grabstätten beträgt für eine

- a) Urnengrabstätte:

- als Einzelgrabstätte	Länge	1,00 m
	Breite	0,60 m
- als Doppelgrabstätte	Länge	1,00 m
	Breite	bis 1,60 m
- b) Erdgrabstätte:

- als Einzelgrabstätte:	Länge	1,80 m
	Breite	0,80 m
- als Doppelgrabstätte:	Länge	1,80 m
	Breite	bis 2,00 m

(3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- a) ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe: 0,12 m
- b) ab 1,01 m bis 1,5 m Höhe: 0,14 m

(4) Die maximale Höhe der Grabmale ist auf 1,50 m begrenzt.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit oder der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(6) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 x 5 cm nicht übersteigen.

### § 24

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen für Erd- und Urnengrabstätten (§§ 14, 15) unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachstehenden zusätzlichen Anforderungen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Nicht zugelassen sind:
  - Findlinge, findlingsähnliche und grellweiße Grabmale;
  - Materialien und Zutaten wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben ausgenommen Gold und Silber.
 Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- b) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### § 25

#### Genehmigung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Abs. 5 genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach Beisetzung verwendet werden.

(6) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder baulich so zu verändern, dass eine Genehmigung nachträglich erteilt werden kann. Die Gemeindeverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, die Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen oder zu verändern. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 26

#### Standesicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 23 Abs. 3.

### § 27

#### Unterhaltung/ Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte der Erd-/ Urnengrabstätte.

(2) Erscheint die Standesicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung geprüft. Die Durchführung der Überprüfung wird vorher im Amtsblatt der Gemeinde bekanntgegeben.

### § 28

#### Entfernung

(1) Die Entfernung von Grabstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(2) **Nach** Ablauf des Nutzungsrechts sind bei Erd- und Urnengrabstätten die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten oder durch eine von ihm beauftragte Fachfirma zu entfernen.

Die Entfernung der Grabmale hat binnen 3 Monaten nach dem Ablauf des Nutzungsrechts zu erfolgen.

Nach Fristablauf ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, anstelle des Nutzungsberechtigten eine Fachfirma mit der Entfernung der Grabstätte zu beauftragen. Die Kosten der Fachfirma trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Entfernung von Grabstätten **vor** Ablauf der Ruhezeit ist nur in besonders begründeten Einzelfällen gestattet.

(4) Für die Entfernung von Grabstätten, für die kein Nutzungsberechtigter mehr ermittelt werden kann, gilt § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei künstlerisch oder historisch wertvollen Grabmalen und baulichen Anlagen oder solchen, die aufgrund ihrer besonderen Eigenart erhalten bleiben sollen, kann die Gemeindeverwaltung die Zustimmung zur Entfernung des Grabmals versagen. In diesem Fall gehen alle Rechte und Pflichten an der Grabstätte mit Ablauf des Nutzungsrechts auf die Gemeinde Remptendorf über.

## VII. Herrichtung und Pflege der Erd- und Urnengrabstätten

### § 29

#### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Erd- und Urnengrabstätten nach §§ 14 und 15 müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 23 und 24 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Erd- und Urnengrabstätten nach §§ 14 und 15 ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

Nutzungsberechtigte können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(4) Erd- und Urnengrabstätten nach §§ 14 und 15 müssen innerhalb von 2 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie für die Pflege der Urngemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

(6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(7) Nicht zugelassen sind:

- das Pflanzen von Bäumen oder von großwüchsigen Sträuchern;
- das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, losen Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
- das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.

(8) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

### § 30

#### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Werden Erd- und Urnengrabstätten nach §§ 14 und 15 nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde Remptendorf kann dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an der Grabstätte bereits vor Ablauf der Ruhezeit nach § 12 Abs. 1 entziehen, sofern die Fristsetzung nach Abs. 1 oder die Aufforderung bzw. der Hinweis nach § 22 Abs. 3 drei Monate lang unbeachtet bleiben.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 31

#### Benutzung der Leichenhallen

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Verstorbenen aufgebahrt und von den Angehörigen gesehen werden. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nicht, auch nicht während der Trauerfeier geöffnet werden. Entscheidungen im Einzelfall trifft das Gesundheitsamt.

### § 32

#### Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Leichenhalle, Kirche, Andachtsraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

**IX. Schlussvorschriften****§ 33****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit (§ 12 Abs. 1) der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 34****Haftung**

(1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden.

(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

**§ 35****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 5 Abs. 2 vornimmt,
- b) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
- c) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
- d) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
  1. Friedhofswege und -flächen mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung befährt,
  2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
  4. ohne vorheriger Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
  5. lärmt, spielt oder lagert
  6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen erbringt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
  7. Druckschriften verteilt,
  8. den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt bzw. Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Grabstätten und Grabeinfassungen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) unberechtigterweise betritt,
  9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- e) entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
- f) entgegen § 8 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorheriger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung nachgeht,
- g) entgegen § 16 Abs. 3 und 4 eine widerrechtliche Mitgestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen vornimmt oder wiederholt außerhalb von Urnenbeisetzungen Grabschmuck an Urnengemeinschaftsanlagen ablegt,
- h) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 23 nicht einhält,
- i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung nach § 25 errichtet oder verändert,

- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 26 und 27 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- k) Grabmale ohne vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung nach § 28 Abs. 1 entfernt,
- l) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 29 Abs. 6 verwendet,
- m) Grabstätten nach § 30 vernachlässigt oder ordnungswidrigen Grabschmuck ablegt,
- n) Leichenhallen entgegen § 31 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 36****Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe (§ 1 Abs. 1) und ihrer Einrichtungen sowie für die Benutzung der Leichenhallen (§ 1 Abs. 2) sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 37****Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**§ 38****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung der Gemeinde Rempendorf vom 14.06.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rempendorf, den 12.07.2021



**Thomas Franke**  
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



## Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rempendorf

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. 2021, S. 113) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396) und des § 36 der Friedhofsatzung der Gemeinde Rempendorf vom 12.07.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rempendorf in der Sitzung am 27.05.2021 (Beschluss-Nr. 2021/25/GR) die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**I. Gebührenpflicht****§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Rempendorf vom 12.07.2021 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2****Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht und nach § 18 des ThürBestG die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

- b) bei allen sonstigen in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen deren Antragsteller oder Auftraggeber.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller;
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Remptendorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

Bei Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(3) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

(4) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet werden.

### § 4

#### Rechtsbehelf/ Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5

#### Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und deren Verlängerung werden folgende Gebühren erhoben:

##### 1. Urnenbeisetzungen - Einzelgrabstätte

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1. Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren   | 221,00 € |
| 1.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr  | 11,00 €  |
| 1.3. bei Umbettungen für die anteilige Restliegezeit pro Jahr | 11,00 €  |

##### 2. Urnenbeisetzungen - Doppelgrabstätte

- |   |          |
|---|----------|
| 2.1. Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren   | 443,00 € |
| 2.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr  | 22,00 €  |
| 2.3. bei Umbettungen für die anteilige Restliegezeit pro Jahr | 22,00 €  |

##### 3. Erdbestattungen - Einzelgrabstätte

- |  |          |
|--|----------|
| 3.1. Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren  | 664,00 € |
| 3.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr | 26,00 €  |

- |   |         |
|---|---------|
| 3.3. bei Umbettungen für die anteilige Restliegezeit pro Jahr | 26,00 € |
|---|---------|

#### 4. Erdbestattungen - Doppelgrabstätte

- |   |            |
|---|------------|
| 4.1. Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren   | 1.246,00 € |
| 4.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr  | 49,00 €    |
| 4.3. bei Umbettungen für die anteilige Restliegezeit pro Jahr | 49,00 €    |

#### 5. Urnenbeisetzungen - Urnengemeinschaftsanlage

- |  |          |
|--|----------|
| 5.1. Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren  | 531,00 € |
| 5.2. auf Wunsch namentliche Kennzeichnung an der Namensstele (mit Geburts- & Sterbedatum) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren | 213,00 € |

### § 6

#### Gebühren für die Herstellung und Entfernung von Gräbern sowie für Umbettungen

Die folgenden in der Friedhofssatzung der Gemeinde Remptendorf aufgeführten Leistungen erfolgen ausschließlich im direkten Auftrag und auf Kosten des Bestattungspflichtigen, des Nutzungsberechtigten oder des Antragstellers durch eine geeignete Fachfirma oder durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen:

- a) Umbettung (nach § 5 Abs. 3 der Friedhofssatzung);
- b) Grabherstellung (nach § 11 Abs. 1 der Friedhofssatzung);
- c) Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen (nach § 25 Abs. 6 der Friedhofssatzung);
- d) Entfernung von Grabstätten vor und nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit (nach § 28 der Friedhofssatzung);
- e) Entfernung von Grabstätten nach Entzug des Nutzungsrechtes (nach § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung).

Die Durchführung der Leistungen nach a) bis e) durch den Friedhofsträger (gegen Gebühr) werden seitens der Gemeinde Remptendorf nicht angeboten.

### § 7

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| Nutzung der Leichenhalle pro Tag | 56,00 € |
|----------------------------------|---------|

### § 8

#### Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Remptendorf erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

##### 1. einmalige Verwaltungsgebühr je Bestattung/ Beisetzung

- |   |         |
|---|---------|
| 1.1 - für Verstorbene i.S.d. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Remptendorf | 25,00 € |
| 1.2 - für Verstorbene i.S.d. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Remptendorf | 35,00 € |

2. Erteilung der Verlängerung einer bestehenden Grabstätte (auch Wiedererwerb)	10,00 €
--	---------

3. Genehmigung eines Grabmals oder dessen Veränderung	10,00 €
---	---------

4. Genehmigung einer Umbettung	25,00 €
--------------------------------	---------

##### 5. Erteilung der Zulassung eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof

- |  |         |
|--|---------|
| 5.1 - einmalig (Gültigkeit für 1 Tag)                    | 5,00 €  |
| 5.2 - Erstaussstellung mit einer Gültigkeit von 5 Jahren | 20,00 € |

- 5.3 - Verlängerung einer bereits bestehenden Zulassung um weitere 5 Jahre 10,00 €
- 6. Erteilung einer Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug**
- 6.1 - einmalig (Gültigkeit für 1 Tag) 5,00 €
- 6.2 - Erstaussstellung mit einer Gültigkeit von 5 Jahren 10,00 €
- 6.3 - Verlängerung einer bereits bestehenden Erlaubnis um weitere 5 Jahre 5,00 €
- 7. Erteilung Erlaubnis für Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen**
- 7.1 - einmalig (Gültigkeit für 1 Tag) 5,00 €
- 7.2 - Erstaussstellung mit einer Gültigkeit von 5 Jahren 10,00 €
- 7.3 - Verlängerung einer bereits bestehenden Erlaubnis um weitere 5 Jahre 5,00 €
- 8. Aufbewahrung einer Urne bis zu 30 Kalendertagen** 5,00 €
- 8.1 - für jeden weiteren Tag 0,50 €

### III. Schlussvorschriften

#### § 9

#### Übergangsvorschriften

(1) Für ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erworbenes Nutzungsrecht an Erd- oder Urnengrabstätten gilt:

- für die Verlängerung von Nutzungsrechten bereits bestehender Grabstätten (auch Wiedererwerb) wird eine Gebühr entsprechend der Regelung in § 5 dieser Gebührensatzung (Punkt 1.2., 2.2., 3.2. bzw. 4.2.) erhoben.

(2) Für ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erworbenes Nutzungsrecht an Urnengemeinschaftsanlagen gilt:

- für die nachträgliche Anbringung einer namentlichen Kennzeichnung an der **Namensstele** wird die volle Gebühr nach Punkt 5.2. des § 5 dieser Satzung erhoben. In diesen Fällen gilt für die Dauer der Anbringung der Tafel abweichend der Ablauf von 20 Jahren ab Herstellungsdatum der Namenstafel (und nicht der Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren).

#### § 10

#### Gleichstellungsklausel

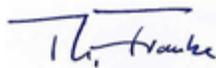
Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

#### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Remptendorf vom 14.06.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Remptendorf, den 12.07.2021



**Thomas Franke**  
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Bekanntmachung der Beschlüsse

### Gemeinderatssitzung vom 08.07.2021

- öffentlicher Teil -

**TOP 1 Bestätigung der Tagesordnung 2021/37/GR vom 08.07.2021**

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Tagesordnung.  
*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

**TOP 2 Bestätigung Protokoll, 2021/38/GR öffentlicher Teil vom 27.05.2021**

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll vom 27.05.2021 - öffentlicher Teil.

*Mehrheitlich beschlossen*

Ja 10 Nein 0 Enthaltungen 2 Persönlich beteiligt 0

**TOP 3 Informationen des Bürgermeisters mit öffentlichen Anfragen der Anwesenden**

**TOP 4 Beschlussfassungen Ergänzungssatzung OT Burglemnitz „Oberes Ehrlich“**

**TOP 4.1 Bauleitplanung: 2021/39/GR**

#### Abwägungsbeschluss

#### Ergänzungssatzung

#### Burglemnitz „Oberes Ehrlich“

### Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurf zur Ergänzungssatzung „Oberes Ehrlich“ und bis 29.06.2021 vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, hat die Gemeindevertretung geprüft und mit folgendem Ergebnis gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen  
*(Details siehe hierzu Abwägungsprotokoll):*

a. berücksichtigt werden Anregungen und Hinweise von:

2	Landratsamt Saale-Orla-Kreis	08.06.2021
3 + 4	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck + Flurbereinigungsgebiet Gera	28.04.2021
5	Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	07.05.2021
11	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	30.04.2021
12	TEN Thüringer Energienetze GmbH	06.04.2021
14	Zweckverband Wasser und Abwasser „Lobensteiner Oberland“	04.05.2021
15	Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla	06.05.2021

b. teilweise berücksichtigt werden Anregungen und Hinweise von:

1	Thüringer Landesverwaltungsamt	30.04.2021
6	Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologie, Bau-/Kunstdenkmalpflege	03.05.2021

c. nicht berücksichtigt werden Anregungen und Hinweise von:

- keine -

d. folgende Stellungnahmen sind ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise:

7	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege	15.04.2021
8	Landesamt für Bau und Verkehr - Region Ost - Gera	09.04.2021
9	Forstamt Schleiz	26.04.2021
13	Thüringer Netkom GmbH	07.04.2021
17	KomBus Verkehr GmbH	19.04.2021
B	Gemeinde Paska	14.04.2021
C	Stadt Ziegenrück	19.04.2021
D	Stadt Schleiz	14.04.2021
G	Stadt Wurzbach	12.04.2021
I	Gemeinde Altenbeuthen	15.04.2021
J	Gemeinde Drognitz	15.04.2021

e. folgende Stellungnahmen blieben aus:

10	Thüringer Polizei
----	-------------------

16	Deutsche Telekom Technik GmbH
A	Gemeinde Eßbach
E	Stadt Saalburg-Ebersdorf
F	Stadt Bad Lobenstein
H	Stadt Leutenberg

Stellungnahmen oder Niederschriften von Bürgern sind während der Auslegung nicht eingegangen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

**TOP 4.2 Bauleitplanung: 2021/40/GR**  
**Satzungsbeschluss**  
**Ergänzungssatzung**  
**Burglemnitz „Oberes Ehrlich“**

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Ergänzungssatzung Burglemnitz „Oberes Ehrlich“, bestehend aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 29.06.2021, gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO als Satzung. Die Begründung zur Ergänzungssatzung in der Fassung vom 29.06.2021 wird gebilligt.
2. Die Satzung samt Verfahrensakte ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Erhalt der Würdigung der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ergänzungssatzung Burglemnitz „Oberes Ehrlich“ ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

**TOP 5 Beschluss zur Fördermaßnahme 2021/41/GR**  
**„Pestizidfreie Kommune“**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Remptendorf entscheidet in seiner Sitzung am 08.07.2021, dass die Gemeinde Remptendorf

1. Ab sofort/schrittweise auf allen kommunalen Flächen (Kulturland sowie Nichtkulturland) keine chemisch-synthetischen Pestizide (Pflanzenschutzmittel) einzusetzen.
2. Private Dienstleistungsunternehmen, die den Auftrag zur Pflege öffentlicher Flächen erhalten, ebenfalls zu einem Pestizidverzicht verpflichtet.
3. bienen- und insektenfreundliche Blühflächen oder Projekte initiiert.
4. bei der Verpachtung kommunaler Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung ein Verbot des Einsatzes von Pestiziden im Pachtvertrag verankert.
5. private Firmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung zur pestizidfreien Bewirtschaftung auffordert.
6. Bürger\*innen über die Bedeutung von Biodiversität in der Gemeinde informiert und gleichzeitig Möglichkeiten zum Schutz von Bestäubern wie Bienen und Wildbienen sowie giftfreie Maßnahmen beim Gärtnern aufzeigt.

*Mehrheitlich beschlossen*

Ja 6 Nein 5 Enthaltungen 1 Persönlich beteiligt 0

**TOP 8 Beschlussfassung zu Bauvorhaben**

**TOP 8.1 Bauantrag: 2021/42/GR**  
**Errichtung eines**  
**Traktorenunterstandes**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf erteilt dem vorliegenden Bauantrag auf Errichtung eines Traktorenunterstandes das gemeindliche Einvernehmen.

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

**TOP 8.2 Bauantrag: 2021/43/GR**  
**Anbau eines Schleppdaches**  
**an den vorhandenen Schuppen**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf erteilt dem vorliegenden Bauantrag auf Anbau eines Schleppdaches an den vorhandenen Schuppen das gemeindliche Einvernehmen.

*Mehrheitlich beschlossen*

Ja 11 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 1

**TOP 8.3 Bauantrag: 2021/44/GR**  
**Errichten einer Stützmauer**  
**zur Schaffung einer Fläche**  
**für Wasserzisternen**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf erteilt dem vorliegenden Bauantrag auf Errichtung einer Stützmauer zur Schaffung einer Fläche für Wasserzisternen das gemeindliche Einvernehmen.

*Mehrheitlich beschlossen*

Ja 11 Nein 0 Enthaltungen 1 Persönlich beteiligt 0

**TOP 8.4 Bauantrag: 2021/45/GR**  
**Neubau einer Pkw-Doppelgarage**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf erteilt dem vorliegenden Antrag auf Neubau einer Pkw-Doppelgarage das gemeindliche Einvernehmen.

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

**TOP 8.5 Bauantrag: 2021/46/GR**  
**Neubau eines Sickersaftbehälters**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf erteilt dem vorliegenden Bauantrag auf Neubau eines Sickersaftbehälters das gemeindliche Einvernehmen.

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

**TOP 8.6 Bauantrag: 2021/47/GR**  
**Anbau einer Pkw-Garage**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf erteilt dem vorliegenden Antrag auf Anbau einer Pkw-Garage das gemeindliche Einvernehmen.

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

**TOP 8.7 Bauantrag: 2021/48/GR**  
**Neubau einer Produktionshalle**  
**(BA 3) sowie einer Montagehalle**  
**und eines Verwaltungs- und**  
**Sozialgebäudes (BA 4+5)**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf erteilt dem vorliegenden Antrag auf Neubau einer Produktionshalle (BA 3) sowie einer Montagehalle und eines Verwaltungs- und Sozialgebäudes (BA 4+5) das gemeindliche Einvernehmen.

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

**TOP 8.8 Antrag auf Vorbescheid: 2021/49/GR**  
**Errichtung eines Tiny-House**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf erteilt dem vorliegenden Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Tiny-House das gemeindliche Einvernehmen.

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

**TOP 8.9 Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB: Stadt Saalburg-Ebersdorf, OT Zoppoten Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Obere Biere“** 2021/50/GR

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf beschließt, die folgende Stellungnahme gegenüber der Stadt Saalburg-Ebersdorf abzugeben: „Die vorgelegte Planung des Bebauungsplans der Stadt Saalburg-Ebersdorf, OT Zoppoten „Wochenendhausgebiet Obere Biere“ beeinträchtigt gemeindliche Belange der Gemeinde Remptendorf nicht.“

Die Bauverwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme seitens der Gemeinde Remptendorf gegenüber der Stadt Saalburg-Ebersdorf bekannt zu machen.

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

**TOP 9 Beschlussfassung zu Auftragsvergaben**

**TOP 9.1 Vergabe Lieferleistung: Lieferung eines PKW der Kategorie SUV als Neu- oder Gebrauchtwagen** 2021/51/GR

**Beschluss:**

Auf der Grundlage der durch die Verwaltung geprüften Angebote beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf die Vergabe der Lieferleistung zur Lieferung eines PKW der Kategorie SUV als Neu- oder Gebrauchtwagen an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Auto Grüner, An der Linde 7, 07929 Saalburg-Ebersdorf, Angebot vom 11.06.2021 mit einer Bruttoangebotssumme von 16.600,00 €.

*Mehrheitlich beschlossen*

Ja 10 Nein 0 Enthaltungen 2 Persönlich beteiligt 0

**TOP 9.2 Vergabe Ingenieurleistung: Planung und Bauüberwachung Neubau Bushaltestelle Eliasbrunn** 2021/52/GR

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf beschließt die Beauftragung des Architekturbüro Halfter, Friesau 20, 079929 Saalburg-Ebersdorf für das Bauvorhaben Neubau der Bushaltestelle in Eliasbrunn für die Leistungsphasen 1-9 nach HOAI in Höhe von **24.873,86 € incl. MwSt.**

*Mehrheitlich beschlossen*

Ja 9 Nein 0 Enthaltungen 3 Persönlich beteiligt 0

**TOP 9.3 Vergabe Bauleistung: Neubau Bushaltestelle Eliasbrunn** 2021/53/GR

**Beschluss:**

Auf der Grundlage des geprüften Submissionsergebnisses aus beschränkter Ausschreibung sowie des Vergabevorschlages beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf die Vergabe des Auftrages zum Bauvorhaben „Verlegung und Neubau der Bushaltestelle Eliasbrunn“ an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma **Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH, Eliasbrunn 69, 07368 Remptendorf**, mit Angebot vom 28.06.2021 mit einer **Bruttoangebotssumme in Höhe von 111.746,36 €**.

Weitere wertbare Angebote:

Fa. Wieduwilt Bau GmbH, Schleiz  
Angebot vom 28.06.2021 mit 119.499,45 €

Fa. Tiefbau Wöckel GmbH, Leutenberg  
Angebot vom 28.06.2021 mit 121.060,93 €

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

**TOP 9.4 Vergabe Bauleistung: Mauersanierung 2021 auf der Burgruine „Wysburg“ im OT Weisbach** 2021/54/GR

**Beschluss:**

Auf der Grundlage des durch die Bauverwaltung geprüften Submissionsergebnisses aus beschränkter Ausschreibung sowie des Vergabevorschlages beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf die Vergabe des Auftrages zur Durchführung der diesjährigen Maurerarbeiten zur Instandhaltung der denkmalgeschützten Mauersubstanz auf der Burgruine „Wysburg“ im OT

Weisbach an den wirtschaftlichsten Bieter, die **Firma Baugeschäft Wolfram, Langenbacher Weg 23, 07907 Schleiz**, Angebot vom 05.07.2021, mit einer **Bruttoangebotssumme in Höhe von 8.588,77 €**.

Weitere wertbare Angebote:

Baugeschäft Dieter Feustel, Remptendorf  
Angebot vom 04.07.2021 mit 9.803,22 €

Matysik-Bau GmbH, Bad Lobenstein  
Angebot vom 02.07.2021 mit 11.488,50 €

Fa. STW GmbH, Remptendorf  
Angebot vom 05.07.2021 mit 15.454,41 €

Fa. Tiefbau Wöckel GmbH, Leutenberg  
Angebot vom 06.07.2021 mit 15.599,12 €

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

**TOP 9.5 Vergabe Lieferleistung: Beschaffung von Spielgeräten für den Spielplatz am Dorfplatz im OT Remptendorf** 2021/55/GR

**Beschluss:**

Auf der Grundlage des durch die Verwaltung geprüften Angebotes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf die Vergabe des Lieferauftrages zur Beschaffung von Spielgeräten für den Spielplatz am Dorfplatz im OT Remptendorf an die **Firma Westfalia Spielgeräte GmbH, Zieglerstr. 16-20, 33161 Hövelhof**, Angebot vom 01.07.2021 mit einer **Bruttoangebotssumme in Höhe von 26.874,96 €**.

*Mehrheitlich beschlossen*

Ja 11 Nein 0 Enthaltungen 1 Persönlich beteiligt 0

**TOP 9.6 Auftragsvergabe Projektmanagement „Regionale Produkte und Qualität“ in der Naturparkregion Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale** 2021/56/GR

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Remptendorf beschließt die Vergabe des Auftrages für das Projektmanagement zur Umsetzung des Projektes „Regionale Produkte und Qualität“ an den wirtschaftlichsten Bieter

**Firma:** Umwelt-Mensch-Technik  
Beratungs- und Planungsgemeinschaft  
Alexander Pilling  
Röttelmisch 23, 07768 Gumperda

**gemäß Angebot vom:** 23.06.2021  
**mit einer Bruttoauftragssumme i.H.V.:** 5.712,00 €.

Diese außerplanmäßige Ausgabe ist im 1. Nachtragshaushalt für 2021 zu berücksichtigen.

*Mehrheitlich beschlossen*

Ja 9 Nein 1 Enthaltungen 2 Persönlich beteiligt 0

**TOP 9.7 Auftragsvergabe Lieferung von Warenautomaten für die Naturparkregion Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale** 2021/57/GR

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Remptendorf beschließt die Vergabe des Auftrages für die Lieferung von 5 Stück SB-Warenautomaten an den wirtschaftlichsten Bieter

**Firma:** Automaten-service Senf GmbH  
Saalfelder Str. 38/40  
07381 Pöbneck

**gemäß Angebot vom:** 23.06.2021 (Hauptangebot für 5 x Automaten)  
07.07.2021 (Zusatzangebot für 5 x Telemetrie)  
**mit einer Bruttoauftragssumme i.H.V.:** 72.989,72 €.

Diese außerplanmäßige Ausgabe ist im 1. Nachtragshaushalt für 2021 zu berücksichtigen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0**

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 08-07-2021- nichtöffentlicher Teil

**TOP 11 Bestätigung Protokoll, 2021/58/GR  
nichtöffentlicher Teil vom 27.05.2021**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll vom 27.05.2021- nichtöffentlicher Teil.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 0 Enthaltungen 2 Persönlich beteiligt 0**

**TOP 12 Grundstücksangelegenheiten**

**TOP 2.1 Grundstückskauf in Ruppersdorf 2021/59/GR**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Remptendorf beschließt den Kauf des Flurstückes.

Die Kosten für Notar und Grundbuch gehen zu Lasten der Gemeinde Remptendorf.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0**

**TOP 2.2 Grundstückskauf in Liebschütz 2021/60/GR  
(Teilfläche Freibadgelände)**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Remptendorf beschließt den Kauf des Flurstückes

Das Flurstück ist eine Teilfläche des Freibadgeländes.

Die Kosten für Notar und Grundbuch gehen zu Lasten der Gemeinde Remptendorf.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0**

## Bekanntmachung Beschluss zur Bauleitplanung

### Abwägungsbeschluss

#### Ergänzungssatzung Burglemnitz „Oberes Ehrlich“

**Beschlusnummer: 2021/39/GR**

**Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2021**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich. Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

#### TOP 4.1. Bauleitplanung: Abwägungsbeschluss Ergänzungssatzung Burglemnitz „Oberes Ehrlich“

Gegenstand: Ergänzungssatzung Burglemnitz „Oberes Ehrlich“

Sach- und

Rechtslage: § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB

Beschluss: Beschluss zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zur Ergänzungssatzung Burglemnitz „Oberes Ehrlich“

**Beschluss:**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurf zur Ergänzungssatzung „Oberes Ehrlich“ und bis 29.06.2021 vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, hat die Gemeindevertretung geprüft und mit folgendem Ergebnis gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen (Details siehe hierzu Abwägungsprotokoll):

a. berücksichtigt werden Anregungen und Hinweise von:

2	Landratsamt Saale-Orla-Kreis	08.06.2021
3+	Landesamt für Bodenmanagement	28.04.2021
4	und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck + Flurbereinigungsgebiet Gera	
5	Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	07.05.2021
11	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	30.04.2021
12	TEN Thüringer Energienetze GmbH	06.04.2021
14	Zweckverband Wasser und Abwasser „Lobensteiner Oberland“	04.05.2021

15	Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla	06.05.2021
----	--	------------

b. teilweise berücksichtigt werden Anregungen und Hinweise von:

1	Thüringer Landesverwaltungsamt	30.04.2021
6	Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologie, Bau-/Kunstdenkmalpflege	03.05.2021

c. nicht berücksichtigt werden Anregungen und Hinweise von:  
- keine -

d. folgende Stellungnahmen sind ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise:

7	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege	15.04.2021
8	Landesamt für Bau und Verkehr - Region Ost - Gera	09.04.2021
9	Forstamt Schleiz	26.04.2021
13	Thüringer Netkom GmbH	07.04.2021
17	KomBus Verkehr GmbH	19.04.2021
B	Gemeinde Paska	14.04.2021
C	Stadt Ziegenrück	19.04.2021
D	Stadt Schleiz	14.04.2021
G	Stadt Wurzbach	12.04.2021
I	Gemeinde Altenbeuthen	15.04.2021
J	Gemeinde Drognitz	15.04.2021

e. folgende Stellungnahmen blieben aus:

10	Thüringer Polizei
16	Deutsche Telekom Technik GmbH
A	Gemeinde Eßbach
E	Stadt Saalburg-Ebersdorf
F	Stadt Bad Lobenstein
H	Stadt Leutenberg

Stellungnahmen oder Niederschriften von Bürgern sind während der Auslegung nicht eingegangen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Remptendorf, 09.07.2021



**Thomas Franke  
Bürgermeister**



## Bekanntmachung Beschluss zur Bauleitplanung

### Satzungsbeschluss

#### Ergänzungssatzung Burglemnitz „Oberes Ehrlich“

**Beschlusnummer: 2021/40/GR**

**Sitzung des Gemeinderates am 08.07.2021**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich. Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

#### TOP 4.2. Bauleitplanung: Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung Burglemnitz „Oberes Ehrlich“

Gegenstand: Ergänzungssatzung Burglemnitz „Oberes Ehrlich“  
Sach- und

Rechtslage: § 10 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

Beschluss: Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Burglemnitz „Oberes Ehrlich“

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Ergänzungssatzung Burglemnitz „Oberes Ehrlich“, bestehend aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 29.06.2021, gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO als Satzung. Die Begründung zur Ergänzungssatzung in der Fassung vom 29.06.2021 wird gebilligt.
2. Die Satzung samt Verfahrensakte ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Erhalt der Würdigung der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ergänzungssatzung Burglemnitz „Oberes Ehrlich“ ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

*Einstimmig beschlossen*

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0 Persönlich beteiligt 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Remptendorf, 09.07.2021



**Thomas Franke**  
Bürgermeister



### Das Ordnungsamt informiert:

#### Beim Fundbüro wurde folgender Fundgegenstand abgeben

Fundtag/Fundort	Fundgegenstand
21.06.2021/ Waldschenke zwischen Liebengrün und Remptendorf	1 Skoda-Autoschlüssel

Weitere Informationen erhalten Sie in der  
Gemeinde Remptendorf  
Ordnungsamt  
Bahnhofstraße 17, 07368 Remptendorf  
Tel. 036640/449-15

### Amtliche Haushaltsbefragung (Mikrozensus)

Im Jahr 2021 wird der Mikrozensus im gesamten Bundesgebiet als „kleine Volkszählung“ durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur und die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt und für alle Mitgliedsstaaten der EU verbindlich.

Die Erhebung erfolgt auf Grund des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz - **MZG**) vom 07.12.2016 (BGBl. I S. 2826), zuletzt geändert durch Artikel 178 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - **BStatG**), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sowie nach dem Thüringer Statistikgesetz (**ThürStatG**), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, bei allen repräsentativ ausgewählten Adressen.

Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz gemäß Thüringer Datenschutzgesetz (**ThürDSG**) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.01.2012 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229).

Es wird hiermit darüber informiert, dass Haushalte aus Gemeinde Remptendorf zu der o. g. Statistik befragt werden. Die in die Befragung einbezogenen Haushalte wurden mittels eines mathematischen Stichprobenverfahrens so ausgewählt, dass sie die Gesamtheit der bundesdeutschen Haushalte repräsentieren.

Den betreffenden Haushalten wird die bevorstehende Befragung schriftlich angekündigt. Für die Haushalte besteht Auskunftspflicht.

### Stellenausschreibung

Die Gemeinde Remptendorf beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

#### Sachbearbeiter/ Sachbearbeiterin Liegenschaftsverwaltung (m/w/d)

neu zu besetzen.

#### Das Aufgabengebiet umfasst:

- alle Angelegenheiten der Grundstücksverwaltung einschließlich aller Pacht-, Kauf-, Verkauf- und Tauschverträge der Gemeinde, Eintragung von Grunddienstbarkeiten, Bearbeitung von Vorkaufsrechten, Bewirtschaftung von Wald- und Agrarflächen der Gemeinde;
- Verwaltung der kommunalen Miet- und Pachtobjekte einschließlich der Vorbereitung aller Miet- und Pachtverträge, Erstellung von Nebenkostenabrechnungen, Bearbeitung von Zahlungsrückständen;
- Unterhaltung kommunaler Gebäude einschließlich Instandsetzung und Reparaturen, Betrieb und Wartung der technischen Anlagen, Verbrauchsstoffe, Reinigungsdienstleistungen, Schlüsselverwaltung;
- Betreuung und Aktualisierung des Geoinformationssystems (GIS) der Gemeinde einschließlich der Erteilung von Auskünften und Auswertungen aus dem GIS;
- Vertretungsaufgaben in der Bauverwaltung und Ordnungsverwaltung.

#### Unsere Anforderungen an Sie:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte bzw. Verwaltungsfachkraft mit Fachprüfung I oder vergleichbare Ausbildung;
- sicheres und korrektes Auftreten im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern;
- selbstständiges, fachübergreifendes und konzeptionelles Denken und Handeln;
- ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie selbstständiges Arbeiten;
- Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke und vorbildliches Auftreten;
- sicherer Umgang mit IT-Anwendungen, insbesondere mit einschlägigen Office-Programmen;
- Softwarekenntnisse in der Verwaltung des Geoinformationssystems (GIS), vorzugsweise CAIGOS oder vergleichbare Programme;
- Bereitschaft zur fachlichen und persönlichen Fortbildung;
- Führerschein Klasse B.

#### Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet;
- eine unbefristete Teilzeitstelle mit einem Stundenumfang von 32 Wochenstunden mit der Möglichkeit zur Vollzeitarbeit;
- eine leistungsgerechte Entlohnung nach TVöD, abhängig von Ihrer Qualifikation und der bisherigen Tätigkeit;
- flexible Arbeitszeiten.

Sollten Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens **16.08.2021** an die

**Gemeinde Remptendorf**  
**Bürgermeister Herrn Franke**  
**Bahnhofstraße 17**  
**07368 Remptendorf**

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Eine persönliche Vorstellung erfolgt nur nach Aufforderung.

Elektronische Bewerbungen werden ebenfalls akzeptiert. Bitte verwenden Sie hierfür die Adresse [hauptamt@remptendorf.de](mailto:hauptamt@remptendorf.de) und den Betreff „Bewerbung 2021 - Liegenschaften“. Die Dokumente sollen im PDF-Format vorliegen und die Gesamtgröße von 8 MB nicht überschreiten.

Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht.

Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

**gez. Thomas Franke**  
**Bürgermeister**

## Nichtamtlicher Teil

### Gemeinde Remptendorf

### Wichtiges auf einen Blick

#### Aufruf zur Blutspende:

##### Blutspendetermin in Ruppertsdorf

am: 25.08.2021  
 von: 16.00 Uhr - 19.30 Uhr  
 wo: Gaststätte Birkenhof



Ihr DRK-Kreisverband Saale-Orla e.V.

### Informationen

#### Einwohnerentwicklung der Gemeinde Remptendorf

Ortsteil	Apr 21	Mai 21	Jun 21
Altengesees	176	180	180
Burglemnitz	98	98	98
Eliasbrunn	241	238	240
Gahma	165	166	165
Gleima	62	62	62
Liebengrün	377	378	378
Liebschütz	462	463	464
Lückenmühle	94	96	98
Rauschenge- sees	98	97	97
Remptendorf	885	883	884
Ruppertsdorf	240	241	240
Thierbach	101	101	101
Thimmendorf	221	220	223
Weisbach	154	155	155
<b>Gesamt:</b>	<b>3.374</b>	<b>3.378</b>	<b>3.385</b>

#### Wir gedenken der Verstorbenen

28.06.2021 Könitzer, Bernd  
 wohnhaft gewesen in Liebschütz  
 01.07.2021 Wöckel, Ingeborg  
 wohnhaft gewesen in Remptendorf

*Die Einwilligung der Hinterbliebenen  
zur Veröffentlichung wurde erteilt.*

## Sonderprogramm Familienerholung Informationsblatt

#### Liebe Familien,

durch die Corona-Pandemie sind bzw. waren Sie in besonderer Weise belastet. Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat gemeinsam mit den Familienferienstätten ein Unterstützungsangebot für Familien als Würdigung und Anerkennung der herausragenden Leistungen von Familien in der Zeit der Pandemie entwickelt.

#### Was wollen wir fördern?

- individuelle Erholungsaufenthalte in einer Thüringer Familienferienstätte oder anderen Thüringer Familienerholungseinrichtung, die sich am Programm beteiligt
- freie Wahl des Zeitpunktes
- Möglichkeit der Teilnahme an freizeitpädagogischen oder Kreativangeboten in der Familienferienstätte sowie Inanspruchnahme von stundenweisen Kinderbetreuungsangeboten bei Bedarf

#### Wen wollen wir stärken und unterstützen?

- Eltern mit ihren kindergeldberechtigten Kindern sowie mit behinderten Kindern
- Großeltern mit Enkelkindern, mit und ohne deren Eltern
- Familien mit pflegebedürftigen Familienmitgliedern (Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz in Thüringen.)

#### Wie lange können die geförderten Aufenthalte dauern?

- Förderung für mindestens zwei bis maximal zwölf Kalendertage

#### Wie hoch ist der Zuschuss vom Land?

- 20 Euro je Tag für Erwachsene
- 20 Euro je Tag für kindergeldberechtigte Kinder mit Behinderung
- 15 Euro je Tag für kindergeldberechtigte Kinder (Der Zuschussbetrag des Landes wird mit dem Rechnungsbetrag der Familienerholungseinrichtung direkt verrechnet.)

#### Über welchen Zeitraum läuft das Sonderprogramm?

- ab sofort bis 31. Dezember 2021

#### Bei welchen Einrichtungen in Thüringen kann der Aufenthalt erfolgen?

##### **AWO SANO Feriencentrum Oberhof**

Zellaer Str. 48, 98559 Oberhof  
 Tel. 03 68 42 / 2810  
 info@feriencentrum-oberhof.de  
 www.feriencentrum-oberhof.de

##### **Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld**

Eichenweg 2, 37318 Uder  
 Tel. 036083 / 42311  
 info@bfs-eichsfeld.de  
 www.bfs-eichsfeld.de

##### **Evangelische Familienerholungs- und Bildungsstätte Haus am Seimberg**

Am Seimberg 10, 98596 Brotterode - Trusetal  
 Tel. 03 68 40 / 37 10  
 tagen.brotterode@ekw.de  
 www.tagen-ist.net

##### **Ev. Familienerholungs- und Begegnungsstätte Burg Bodenstein**

Burgstraße 1, 37339 Bodenstein  
 Tel. 03 60 74 / 9 70  
 info@burg-bodenstein.de  
 www.burg-bodenstein.de

**Rothleimmühle Nordhausen**

Parkallee 2, 99734 Nordhausen  
Tel. 03631 / 902391  
rothleimmuehle@jugendsozialwerk.de  
www.jugendherberge-thueringen.de

**Ferienpark Feuerkuppe**

Zur Feuerkuppe 2, 99706 Sondershausen  
Tel. 036334 / 53261  
info@ferienpark-feuerkuppe.de  
www.ferienpark-feuerkuppe.de

**Naturfreundehaus „Thüringer Wald“**

Neubrunnstr. 175, 98667 Gießübel  
Tel. 0361 660 / 11 685  
anmeldung@naturfreunde-thueringen.de  
www.naturfreunde.de/haus/  
naturfreundehaus-thueringer-wald.de

**Kloster Volkenroda**

Amtshof 3, 99998 Körner-Volkenroda  
Tel. 0360 25 / 559-62  
info@kloster-volkenroda.de  
www.kloster-volkenroda.de

**Jugend- und Erwachsenenbildungshaus Marcel-Callo**

Lindenallee 21, 37308 Heilbad Heiligenstadt  
Tel. 03606 / 667-0  
info@mch-heiligenstadt.de  
www.mch-heiligenstadt.de



- Am 10.06. um 15.18 Uhr wurde die Feuerwehr Remptendorf zu einem Wassereinbruch nach Remptendorf an der Leith alarmiert
- Am 11.06. um 23.19 Uhr wurden die Feuerwehren Altengesees und Thimmendorf zu einem VKU mit auslaufenden Flüssigkeiten zwischen Thimmendorf und Lückenmühle alarmiert
- Am 17.06. um 16.41 Uhr wurden die Feuerwehren Liebschütz/Liebengrün und Remptendorf zur Absicherung einer RTH Landung nach Liebschütz alarmiert



- 21.06. um 14.53 Uhr wurden die Feuerwehren Altengesees und Thimmendorf zu einem VKU in die Ortslage Altengesees alarmiert

Ausbildungen zum Thema Digitalfunk und Fahrzeug und Gerätekunde wurden im Juni in der Wehr Remptendorf durchgeführt

**Holger März**  
OBM

**Ausbildung Jugendfeuerwehr**

Dank den gefallenem Inzidenzzahlen und den damit verbundenen Lockerungen, konnten wir am 19.06.2021 endlich wieder mit der Ausbildung unserer Jugendfeuerwehr beginnen.



- Am 5.06. um 10.57 Uhr wurden die Feuerwehren Weisbach und Liebschütz/Liebengrün zu einer unklaren Rauchentwicklung alarmiert. Hierbei handelte es sich um ein nicht angemeldetes Lagerfeuer
- Am 9.06. um 07.53 Uhr wurden die Feuerwehren Ruppersdorf und Remptendorf zu einem umgekippten Ölfass nach Ruppersdorf alarmiert



Diesmal waren wir gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr Thimmendorf in Altengesees. Dort konnten unsere Kinder und Jugendlichen die verschiedenen Arten von Feuerwehrautos kennenlernen. Andreas Puhl, Matthias Schrot und Karsten Wolfram erklärten anschaulich die Fahrzeuge der Feuerwehren Ruppersdorf, Altengesees und Thimmendorf. Dabei lernten die zukünftigen Feuerwehrmänner und -frauen auch die verschiedenen Schlaucharten kennen. Mit großer Begeisterung durften sie diese, an diesem heißen Sommertag, auch ausprobieren.

Wir freuen uns schon sehr auf unser nächstes Treffen.

**Michael Rössel**

## Ehrung - 50 Jahre treue Dienste in der FFW



Die beiden Alters- und Ehrenkameraden Joachim Müller und Gunther Hoitz bekamen zur Jahreshauptversammlung des Liebshützer Feuerwehrverein e.V. das Große Brandschutzehrenzeichen am Bande vom Thüringer Feuerwehrverband verliehen. Diese Auszeichnung überreichte der Wehrführer Alexander Urban mit dem Vereinsvorsitzenden Lutz Weise für 50 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr, aber auch im Feuerwehrverein! Beide galten in ihrer Aktiven Dienstzeit der Feuerwehr Liebshütz als sehr pflichtbewusste Kameraden und waren viele Jahre in der Wehrleitung tätig!

**Alexander Urban**

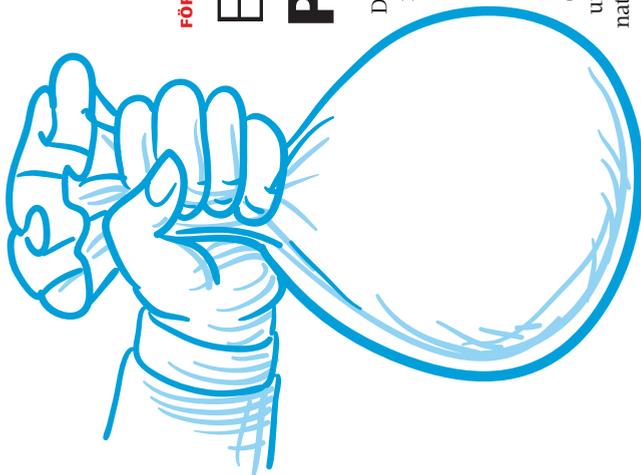
## Hochwasser 10.06.21 in Remptendorf

Am 10.06.21 um 15.18 Uhr wurde die Feuerwehr Remptendorf mit dem Stichwort „Wassereinbruch nach stark Regen“ nach Remptendorf An die Leith alarmiert. Nach kurzer Lageerkundung wurden die Unterschiedlichen Einsatz stellen abgearbeitet. Mehrere Keller bzw. Garagen wurden ausgepumpt und die Straße wurde mittels Bauhoftechnik gereinigt. Nach gut 2.5 Stunden Einsatz waren die meisten Spuren des Wassers beseitigt.



# Kommunal - Arbeiten und Gestalten - Fördergelder

ARBEITEN & GESTALTEN



## FÖRDERGELDER EIN KÄMMERER PACKT AUS

Deutschlands Kommunen hängen immer mehr am Tropf von Bund und Ländern. Fördergelder sorgen für Ungerechtigkeiten und helfen meist nicht denen, für die sie aufgelegt wurden. Das sagt ein Kämmerer im KOMMUNAL-Gastbeitrag. Aus Angst um seinen Job möchte er seinen Namen an dieser Stelle aber nicht lesen! Dafür wird er umso deutlicher! Der Redaktion ist der Autor natürlich bekannt.

Fördergeld ist kein wahrer Segen für die Kommunen. Vor allem die Kleinen können sich den Aufwand kaum leisten, um zu partizipieren. Die Vergabe von Fördermitteln ist unübersichtlich und hochgradig ungleich. In kleinen Städten gibt es vielleicht nur einen Mitarbeiter, der das überhaupt kann. Wenn dieser im Urlaub ist oder gar krank, gibt es niemanden, der diese Aufgabe richtig erfüllen kann. Wer Ressourcen hat, beschaffte Personal einzig für die Akquise von Fördermitteln. Sogar Beratungsfirmen haben sich auf dem Markt positioniert, um am Kuchen zu verdienen. In einer großen Stadt ist das zwangsläufig so, in einer kleinen Gemeinde gibt es dafür keine Kapazitäten. In einer kleinen Kommune gibt es häufig keinen finanziellen Spielraum und keine Ressourcen, in großen Städten ist genügend Flexibilität da. Hier kann eine Maßnahme immer geschoben werden.

### Es gibt ein unüberschaubares Wirrwarr an Fördermöglichkeiten.

Die Verteilung von Fördergeldern erfolgt häufig nach dem Windhundprinzip. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Hier stellt sich die Frage: Wer hat am ehesten die Ressourcen, schnell Anträge zu erzeugen oder die Planunterlagen zu beschaffen? Größere oder schlicht reichere Kommunen haben oftmals bereits Projekte in der Schublade, die nur noch geringfügig angepasst werden müssen. Auch können große Kommunen eher Mitteleinsätze aufschieben. Ein anderes Problem gibt es beim Antragsverfahren mit einer Stichtagsregelung. Hier werden bis zu einem Stichtag alle Anträge gesammelt und im Nachhinein bewertet. Die Prüfböhrde muss irgendein Ranking vornehmen. Oftmals wird nach einem höheren Nutzen entschieden und auch hier haben große Städte wieder einen Vorteil, da schlicht mehr Menschen von den Fördermitteln profitieren, gewinnen sie häufiger. Aber auch wer bessere Machbarkeitsstudien vorweisen kann hat,

wird bevorzugt. Solche Studien sind jedoch aufwändig und teuer in der Erzeugung. Wie soll das gerecht verglichen werden?

Eine komplexe Baumaßnahme, wie eine Dreifeldsporthalle, könnte kleine Gemeinden überfordern – fachlich wie finanziell. Wer keinen Architekten im Bauraum hat, muss sich einen einkaufen. Doch genau diese Mehrkosten können das Aus für ein Projekt bedeuten. Eine Bewilligung von Fördermitteln bezieht sich in der Regel auf Kostenschätzungen im Antrag, spätere Mehrkosten werden aber nicht mehr gefördert. Auch ist der Zeitplan immer sehr wichtig, weil sonst Fördermittel verfallen. Bei einer kleinen Gemeinde ist das fatal. Ganz besonders dann, wenn sie nicht einmal etwas dafür kann. Bauverzögerungen – etwa durch schlechte Witterung – sind keine Seltenheit. Wir etwa haben eine größere und teurere Halle

FOTOS/ Adobe Stock

ARBEITEN & GESTALTEN

gebaut, weil wir noch Fördermittel nutzen wollten, die vorschreiben, dass ein gewisser Anteil von Verwaltungsbüros im Bau enthalten sein muss. So haben wir unsere Mehrzweckhalle bekommen, die aber teuer war und Mittel gebunden hat, die nicht unbedingt nötig waren.

Hat man nun alles geschafft, beginnt die nächste Unsicherheit: Bei Formfehlern können Fördermittel verfallen. Dazu kommt, die Gemeinden müssen die Projekte gewissermaßen vorfinanzieren. Viele Geldmittel fließen erst am Ende, wenn alles abgerechnet ist. Bei einer kleinen Gemeinde ist es klar, wenn eine Sporthalle in zwei Jahren saniert werden muss, aber wenn es keine Zuwendungen gibt, gibt es auch keine Sanierung. Eine große Stadt hingegen kann ihren Bürgern immer Ausweichmöglichkeiten bieten, da sie mehrere Hallen haben. Und meist liegen fertige Pläne schon bereits in der Schublade, wenn ein passendes Fördermittel veröffentlicht wird. So kann direkt ein Antrag gestellt werden und man ist beim Windhundverfahren vorn mit dabei.

Es gibt ein unüberschaubares Wirrwarr an Fördermöglichkeiten. Niemand kennt alle Programme. In der Realität kann kein Wirtschaftsförderer alle Programme kennen. Zu viele Förderer spielen hier eine Rolle: Die Europäische Union, Bund und Länder, Regierungspräsidenten, Landkreise und andere Staaten, Energieunternehmen, Stiftungen und viele mehr. Allein in der Förderdatenbank werden aktuell fast 2.600 Förderprogramme gelistet. Es gibt Programme, die beispielsweise Flüchtlingen auf Sportplätzen fördern, wenn der Antragsteller ein Sportverein ist und nicht die Kommune. Es ist also gegebenenfalls sinnvoll, die Flutdichtanlage an einen örtlichen Verein zu verpacken, um eine Förderung zu bekommen. Es ist also kompliziert! Ein Wirtschaftsförderer allein reicht nicht aus, denn wir benötigen ein interdisziplinäres Team, um die-gar gemeinteten Fördermittel zu bekommen. Doch das gibt es garantiert nicht in einer kleinen Gemeinde. Ein breiteres Umlageverfahren, etwa aus der Einkommens- oder der Umsatzsteuer, wäre also eine charmante Lösung, auch wenn diese neue Probleme mit sich brächte. ☹

### Beim Windhundverfahren sind die Großen die Schnellsten.

KOMMUNAL 07-08-2021 // 61

60 // KOMMUNAL 07-08-2021

## Wir gratulieren

### Firmenjubiläum

Wir gratulieren ganz herzlich zum 30-jährigen Firmenjubiläum der Firma Straßen-Tief- und Wasserbau GmbH im OT Eliasbrunn. Mögen die kommenden Jahre von motivierten Mitarbeitern, vollen Auftragsbüchern und stets guten Betriebsergebnissen gekennzeichnet sein!

### ... herzlich unseren Altersjubilaren

am 15.08. Herr Klaus Vester  
in Remptendorf zum 80. Geburtstag  
am 19.08. Herr Ulrich Horn  
in Remptendorf zum 70. Geburtstag



Die Einwilligung zur Veröffentlichung wurde erteilt.

### Zustimmungserklärung

Wir dürfen Ihre Geburtstags- und Ehejubiläen, Eheschließungen und Geburten nur noch veröffentlichen, wenn Sie uns Ihr Einverständnis geben.  
Bitte melden Sie sich bei uns!

**HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH  
ZUR GEBURT**

01.06.2021      Ölsner, Theodor Ewald  
in Gahma

Die Einwilligung zur Veröffentlichung wurde erteilt.

*Wir gratulieren herzlich  
zum 50. Hochzeitstag*

am 07.08.2021      den Eheleuten  
Gisela und Horst Schleitzer  
in Burglemnitz

Einwilligung zur Veröffentlichung wurde erteilt.

## Kindertagesstätten

### Kindergarten Zaubermühle

#### Guten Tag ihr lieben Leser,

Darf ich mich kurz vorstellen? Mein Name ist Mucki. Eigentlich besuche ich nur in der Weihnachtszeit die Kinder im Kindergarten und hinterlasse ein paar kleine Überraschungen und Briefe. Letztes Jahr habe ich mir dafür den Kindergarten „Zaubermühle“ in Lückenmühle ausgesucht. Ich schaute mir das bunte Treiben ganz oft an und bekam immer mehr Lust mitzumachen. Von den Kindern erhielt ich Briefe und Bilder und sie freuten sich immer, wenn es Post von mir gab. Ich habe mich sofort sehr wohl gefühlt, also beschloss ich in der „Zaubermühle“ einzuziehen. Jetzt bin ich nicht mehr Mucki der Weihnachtswichtel, sondern Mucki der Zaubermühlenzwerg. Ich bin sehr froh, dass ich hier bin, denn die Kinder erleben Tag für Tag so großartige Sachen. Vor einigen Wochen erst, haben sie ein Hochbeet bepflanzt. Dort wachsen nun Salat, Möhren, Radieschen und andere Sachen. Jedes Kind durfte sogar seinen eigenen Kräutergarten mit nach Hause nehmen. Auch an die Kinder, die nicht in den Kindergarten durften (wegen dem komischen Virus) haben sie gedacht. Ein paar Tage darauf haben sie verschiedene Wildkräuter gesammelt, getrocknet und daraus Kräutersalz hergestellt. Hmm, lecker. Danach gab es Löwenzahnhonig bei den Kindern in der Zaubermühle. Das Herstellen war eine schöne Matscherei. Aber s u p e r l e c k e r!!!

Täglich erleben die Kinder mit ihren Erzieherinnen spannende Abenteuer im Wald, gehen auf Entdeckungsreise z.B. nach dem verlorenen Schatz oder Kneipen in der Natur. Sie gehen viel Spazieren, Wandern oder an den Bach. Platsch!! Manchmal auch in den Bach - aus Versehen!

Wie ihr schon gelesen habt, ist hier eine ganze Menge los. Und ich bin nun immer dabei und mittendrin! Ich werde euch auf dem Laufenden halten und von den nächsten Abenteuern in der Zaubermühle berichten.

Übrigens wer von euch auch ein Zaubermühlenbewohner werden möchte, der sollte sich melden. Also wir sehen uns

**Euer Mucki der Zaubermühlenzwergzwerg**





### Neues aus dem Hause „Lichtblicke“

Seit dem 10.06. 21 befindet sich der Kindergartenbetrieb wieder in Phase grün und das bedeutet unser Haus ist wieder mit reichlich Kindern, jeder Menge Spaß und mit tollen Projekten gefüllt. So sind wir in den Sommer gestartet unter dem Motto „Papier, das fetzt“. Unsere kleinen Forscher haben dabei fleißig experimentiert und durften Papier genau unter die Lupe nehmen.

**Woher kommt das Papier? Was passiert mit Papier und Wasser/Feuer? Wie stark ist Papier wirklich?**

Diese und viele andere Fragen wurden auf altersgerechte Weise geklärt.

Während unsere jüngeren Kinder noch viel Kraft und motorische Geschicklichkeit aufbringen mussten, um verschiedene Papiersorten zu zerreißen, zerknüllen und zu bearbeiten, planten unsere Wackelzähne eine Modenschau aus selbst kreierten Outfits aus Papier.

Als Höhepunkt dieser Projektwoche haben wir im Stationsbetrieb einen Gruppenübergreifenden Vormittag gestaltet. Die Kinder haben dabei selbst Papier hergestellt, Schiffchen schwimmen lassen, ein wunderschönes Gemeinschaftsbild aus verschiedensten Papiersorten gestaltet und einiges mehr. Zum Abschluss dieser Projektwoche können wir wirklich sagen: „Papier, das Fetzt“!





Leider durften in diesem Jahr die Kindergarten-Wettbewerbe rund um den „Pokal des Landrates“ nicht stattfinden. Kein Grund traurig zu sein, denn der Saale-Orla Kreissportbund hat sich trotz allem eine großartige Aktion für die Kindergärten überlegt.

Unter dem Motto „Mit Känguru Konrad durch den SOK“ hüpfte Känguru Konrad gemeinsam mit den Kindern an verschiedene Orte und erkundet so den SOK.

Passend zur Aktion hat uns Ronny Müller vom Kreissportbund ein Paket der Initiative „Kinder stark machen“ übergeben mit passenden Materialien wie Springseil, Jongliertüchern, Luftballons und einigen mehr. Bestens ausgerüstet und hoch motiviert sind unsere großen und kleinen „Lichtblicke“ durch den Wald, die Turnhalle oder das Gruppenzimmer gehüpft.

Um unser Kindergartenjahr abzuschließen, wartet nun aber noch ein großer Höhepunkt auf uns

#### - Das Zuckertütenfest -

Was unsere Kinder da alles erleben werden, berichten wir das nächste Mal.

Wir wünschen allen eine schöne Sommerzeit.

**Die Kinder und Erzieher vom Kindergarten „Lichtblicke“**

#### Babytreff im Kindergarten „Lichtblicke“

Jeden 1. Dienstag im neuen Monat  
15.30 - 16.30 Uhr im Gruppenraum der Bienchen

Bitte mit telefonischer Anmeldung!

## Schulnachrichten

### Sommer, Sonne, Beachvolleyball An Remptendorfer Regelschule entsteht ein Beachvolleyballfeld – Schulförderverein setzt Projektarbeit aus 2019 um

Sommer, Sonne, Strand - für so manchen Jugendlichen gehört ein Beachvolleyballfeld, wie zum Beispiel im Liebschützer Freibad dazu. Und nun entsteht genau solch ein Sandplatz an der Remptendorfer Regelschule - ein Traum für viele Volleyballspieler.

Zu danken ist dies früheren Schülern, dem Schulförderverein und der rührigen Schulleitung.

Tommy Mürke, Eduard Schneider und Luca Pasold, die 2019 die Regelschule verlassen haben, hatten den Bau eines Beachvolleyballfeldes in ihrer Projektarbeit erarbeitet, einen Kostenplan aufgestellt und ein Modell gebaut. „Fast zwei Jahre lang stand das Modell im Schulgebäude, nun hat unser Schulförderverein die Möglichkeit das Projekt umzusetzen“, erklärt Schulleiter Karl-Heinz Weiß. Er freut sich, dass die Schüler damals eine so gute Arbeit geliefert haben, denn die Projektarbeit wird tatsächlich in die Bauarbeiten einbezogen.

Viel Hilfe kommt von Volker Ott, dem Vorsitzenden des Schulfördervereins. Doch auch andere, zum Beispiel Fuhrunternehmer Michael Mann, Bausachverständiger Dieter Feustel und Bernd Hagner, Inhaber des Sandlagers auf Rökkpischer Flur, unterstützen das Projekt.

„Der Förderverein hat Geld, doch komplett kann das Beachvolleyballfeld nicht finanziert werden, deshalb freuen wir uns über die Unterstützung. Es geht um einen guten Rat, auch um die Bereitstellung von Maschinen, wie den Bagger und einen LKW zum Abtransport des Erdaushubes“, sagt Karl-Heinz Weiß.



Vom Sportplatz aus sehen die Jungen, Fußballer des FSV Remptendorf e.V., den Erdarbeiten für das Beachvolleyballfeld an der Regelschule Remptendorf zu. So kommt dort zum Fußballfeld, der kleinen Skateranlage noch ein moderner Volleyballplatz.

Foto: Sandra Smailes

Nun sind die Erdarbeiten in vollem Gang. Michael Mann erledigt das nachmittags oder am Wochenende. Bald wird die Grube mit Ziegelgranulat, Sand und Spielsand aufgefüllt.

Der Verein bittet nun um weitere Spenden und hofft, dass der Landkreis als Schulträger, die Halterung und das Netz finanziert. Ziel ist es, im Herbst die Anlage einzuweihen. Sportlehrer Martin Just und die aktuell 116 Regelschüler freuen sich darauf, aber auch die in Remptendorf nach wie vor aktiven Volleyballspieler werden das Feld gern nutzen.

Der Schulförderverein hat dann in den vergangenen Jahren drei große Projekte realisiert. Nach dem Buswartehäuschen und der Weitsprunggrube nun ein weiteres, dass der sportlichen Betätigung dient: ein moderner Beachvolleyballplatz.

Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden bzw. Verkaufseinnahmen und Eigeninitiative. Man ist für jede Unterstützung dankbar.

Spenden bitte an das Konto des Schulfördervereins:

Inhaber: Förderverein der Regelschule Remptendorf

Sparkasse Saale-Orla

IBAN: DE91 8305 0505 0000 0628 47

BIC: HELADEF1SOK

## Veranstaltungen

### 37. Lindenfest Liebengrün

24. & 25. Juli 2021

Samstag 19Uhr

- LIVE Musik unter den Linden EINTRITT FREI!
- Gebratenes vom Rost

Sonntag ab 10Uhr

- zünftiger Frühschoppen
  - Mittagstisch unter den Linden
- Vorbestellung bei Hirt's Brau- & Gasthof: Tel. 036640 / 22543

Sonntag ab 13Uhr

- Spiel & Spaß für Groß und Klein
  - Kaffee & Kuchen, Eis, Gebratenes vom Rost
  - musikalische Umrahmung
  - historisches Traktoren & Fahrzeugtreffen
- auf dem Marktplatz - keine Anmeldung nötig!



Es gelten die aktuellen Hygieneregeln der Region.

Alle Veranstaltungen bei gutem Wetter unter den Linden!  
Die Vereine, Hirt's Brau-&Gasthof und nachtakustik.de laden herzlich ein.



2021  
Open Air Festival #12  
**TIEFEN RAUSCH**  
Sa 07.08.  
19 Uhr

**Tickets nur im online Vorverkauf:**  
[tickettune.com/tiefenrausch](http://tickettune.com/tiefenrausch)

JohnDee | DJ-G | ACINA  
P-Core | lvm.

**FREIBAD 07368**  
**LIEBSCHÜTZ**



Mit dem Transponder entfallen ab 1. Januar 2023 die bisher erforderlichen Müllmarken zur Entleerung der Hausmülltonne. Hierdurch wird eine wesentliche Vereinfachung des bestehenden Systems für unsere Kunden erreicht. Natürlich wird auch weiterhin das Verursacherprinzip beibehalten, d. h. jeder Kunde stellt seine Hausmülltonne wie gewohnt nur bei Bedarf zur Leerung bereit und kann damit die Leerungsgebühr selbst beeinflussen. Abfalltrennung und Eigenkompostierung lohnen sich somit auch weiterhin.

Die Abrechnung der durchgeführten Entleerungen der Hausmülltonne erhalten unsere Kunden ab 2023 übersichtlich über Ihren jährlichen Gebührenbescheid. Daher können ab diesem Zeitpunkt nur noch Hausmülltonnen geleert werden, die mit einem Transponder des ZASO ausgestattet worden sind. Für die Ausstattung entstehen unseren Kunden selbstverständlich keine Kosten.

Das Ziel ist außerdem eine 100-prozentige Übereinstimmung der zur Abrechnung notwendigen Daten beim Kunden und bei uns. Nur so ist eine gerechte, korrekte und unkomplizierte Gebührenabrechnung für alle Kunden im Zweckverbandsgebiet möglich. Die Ausstattung der Papiertonnen dient ausschließlich zur Bestandsaufnahme aller im Zweckverbandsgebiet genutzten Tonnen und der Zuordnung zum Kunden. Die Papiertonnen bleiben weiterhin im Eigentum des ZASO.

**So funktioniert das Identsystem:**

Jeder Transponder ist mit einer einmaligen Nummer versehen, die der Tonne zugeordnet ist. Erst während der Leerung wird der Transponder durch ein spezielles Lesegerät direkt am Entsorgungsfahrzeug erfasst.

Wichtig: In dem Transponder werden keine persönlichen Daten gespeichert. Er enthält nur die einmalige Nummer, die es dem ZASO ermöglicht die Kundendaten zuzuordnen.

**Neuigkeiten aus der Volkshochschule**

Am 13. September 2021 beginnt das neue Semester Herbst | Winter 2021. Das aktuelle Programm der Volkshochschule Saale-Orla-Kreis wird am 30. Juli 2021 im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises und auf der Internetseite der Volkshochschule veröffentlicht. Sie haben die Wahl aus über 200 Kursen, Vorträgen und Workshops. Schauen Sie doch mal rein!

Die Anmeldung ist ganz bequem online, per E-Mail oder telefonisch möglich.

**Anmeldungen ab 31. Juli 2021 unter:**

- Online: [www.vhs-sok.de/programm](http://www.vhs-sok.de/programm)
- E-Mail: [anmeldung@vhs-sok.de](mailto:anmeldung@vhs-sok.de)
- Telefon: 03647 448-144 (Pöbneck)  
03663 4248282 (Schleiz)

**Vereine und Verbände**

**Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla informiert**

**„Information zur Einführung des Identsystems ab 1. Januar 2023**



**- Ausstattung der Hausmüll- und Papiertonnen mit Transponder -“**

In Vorbereitung zur Einführung des elektronischen Behälteridentifikationssystems (Identsystem) ab 1. Januar 2023 im Zweckverbandsgebiet des ZASO (Saale-Orla-Kreis und Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) werden ab Herbst 2021 alle Hausmüll- und Papiertonnen mit einem sogenannten Transponder - siehe Foto - ausgestattet.



Ab Herbst 2021 erfolgt die Transponder-Ausstattung der Hausmüll- und Papiertonnen durch das vom ZASO beauftragte und legitimierte Montageteam der Firma MOBA. Hierzu erhalten alle Kunden zeitnah nochmals wichtige Informationen per Post direkt in Ihren Briefkasten.

Über den weiteren Ablauf zur Einführung des Identsystems informieren wir künftig durch Veröffentlichungen in der Presse, auf unserer Homepage, bei Facebook und in der ZASO-APP.



[www.zaso-online.de](http://www.zaso-online.de)



ZASO-APP

Im Auftrag  
**Christiane Schimmel**  
Abteilung  
Abfallwirtschaft  
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla  
Wohlfarthstraße 7  
07381 Pöbneck  
Telefon: (0 36 47) 44 17 54  
Telefax: (0 36 47) 44 17 44  
[Abfallwirtschaft@zaso-online.de](mailto:Abfallwirtschaft@zaso-online.de)

## Neues Projekt für einen besseren Besucherservice in der Naturparkregion Thüringer Meer startet am 1. Juli 2021

Die Naturparkverwaltung Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale startet mit einem neuen Gemeinschaftsprojekt in die Sommersaison. Gemeinsam mit dem Zweckverband Tourismus und Infrastruktur Thüringer Meer und der Gemeinde Hohenwarte wurde das Projekt „Naturparkwacht“ zur Verbesserung der Besucherbetreuung für die Naturparkregion Thüringer Meer initiiert und umgesetzt. In der Zeit von Juli – Oktober beschäftigt die Naturparkverwaltung vier zusätzliche Arbeitskräfte, die die Aufgaben der Besucherbetreuung übernehmen werden. Alle sind schon seit Jahren ehrenamtlich in der Besucherbetreuung aktiv, z.B. als Wegewart oder Zertifizierte Natur- und Landschaftsführerin. Begleitet werden sie dabei von einem Mitarbeiter der Naturparkverwaltung. Unsere Naturparkwacht erteilt nicht nur Auskünfte über die Naturparkregion Thüringer Meer, sie sorgen zudem auch für mehr Ordnung und Sicherheit. Zu den weiteren Aufgaben gehören u.a. die Müllentsorgung, die Weiterleitung von Anzeigen bei Ordnungswidrigkeiten an die zuständigen Behörden und Kontrollen in Schutzgebieten. Betreut und unterstützt werden sie dabei von Frau Maja Gaster, Touristinformation Hohenwarte, die die Projektdurchführung federführend übernommen hat. Weitere Unterstützung erhält das Projekt von den betroffenen Kommunen mit den dazugehörigen Ordnungsbehörden, den Forstämtern und den Umweltämtern der beiden Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla. Das gemeinsame Ziel ist es, den durch die Corona-Pandemie bedingten, erhöhten Besucheransturm zu managen und zu lenken. Hauptaugenmerk wird dabei auf die Schutzgebiete und die prädikatisierten Wanderwege gelegt. Damit die Mitarbeiter leicht für die Einheimischen und Gäste zu erkennen sind, werden sie mit einem Shirt mit der Aufschrift „Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Oberes Saale“ ausgestattet. Das notwendige Fahrzeug wird ebenfalls durch die Naturparkverwaltung gestellt.

Wir möchten Sie bitten, die Mitarbeiter in ihrer Arbeit zu unterstützen. Gerade auf privaten Waldgrundstücken ist die Mitwirkung der Eigentümer notwendig, um den Gästen ein sicheres Wandern zu ermöglichen. Dazu gehört z. B. auch die Erteilung einer Genehmigung zur Beräumung eines querliegenden Baumes.

Ideen und Vorschläge zu diesem Gemeinschaftsprojekt nimmt Frau Gaster gern entgegen.

### **Ansprechpartner:**

**Maja Gaster, Touristinformation Hohenwarte,**  
Tel. 0173 2326217, Email: [tourismus@gemeinde-hohenwarte.de](mailto:tourismus@gemeinde-hohenwarte.de)



Unsere Schätze entdecken und erleben

## Zeit für Natur... Wanderungen | Veranstaltungen 2021

Die Wandersaison startet wegen der Corona-Pandemie leider erst später. Deshalb gibt es den gedruckten Veranstaltungsplan 2021 nicht. Die Wanderungen unserer Naturführer sowie die Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite:

[www.naturpark-thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de](http://www.naturpark-thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de)

unter:

**Naturpark → Wandern/Erleben → Angebote mit Termin**

oder direkt über den QR-Code



Informieren Sie sich bitte unbedingt vor der Wanderung bei dem entsprechenden Veranstalter, ob und unter welchen Corona-Hygienemaßnahmen diese stattfindet.

Naturpark  
Thüringer Schiefergebirge/  
Obere Saale



## Neue Produkte am Thüringer Meer

### Neue Souvenirs und Schlafen unterm Sternenhimmel zum Saisonstart 2021

Pünktlich zum Sommerbeginn bietet der Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e.V. neue Souvenirs für seine Gäste zum Kauf an. Zum einen gibt es ein Sporthandtuch mit Kühlfunktion sowie eine Fleece-Picknickdecke, die für den Strandbesuch oder aber einfach zum Zudecken, bestens geeignet ist. Beide Artikel sind in den Touristinformationen des Saale-Orla-Kreises sowie bei Partnern, wie z. B. der Fahrgastschiffahrt Marina Saalburg, dem Aparthotel am Rennsteig in Wurzbach oder auch in der Ardesia Therme in Bad Lobenstein, erhältlich.

Ab **01. Juli 2021** kann man am Thüringer Meer die erste Trekking-Plattform buchen, welche der Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e. V. initiiert und begleitet hat. Schlafen unterm Sternenhimmel ist nun auch bei uns am Thüringer Meer möglich. Und nicht nur das, denn die neue Trekking- Plattform ist kein gewöhnlicher Platz, sondern diese befindet sich am Schnittpunkt mehrerer Wanderwege, in unmittelbarer Nähe zur Staumauer der Bleilochalsperre. Der Aussichtspunkt auf einem ehemaligen Luftschutzbunker bietet einen grandiosen Blick auf das Thüringer Meer. Gepflegte Sanitäreanlagen sowie Grill- und Angelmöglichkeiten können ebenfalls genutzt werden. **Insidertipp:** Diese Trekking- Plattform ist buchbar über [www.saaleland-urlaub.de](http://www.saaleland-urlaub.de), mit der Buchung erhält man die GPS-Daten zur Standortfindung. Dank der Zusammenarbeit mit dem starken Partner Thüringer Wald e.V. können wir die Qualität in unserer Region erhöhen und den Aufenthalt der Gäste verlängern. Mit der Thüringer Wald Card haben die Gäste die Möglichkeit, über 200 touristische Freizeiteinrichtungen und Anbieter vom Thüringer Wald bis hin zum Thüringer Meer mit Rabatten von bis zu 20 % zu erkunden. Alle Angebote sind im Erlebnisführer in den Bereichen Aktiv, Natur und Kultur aufgelistet. Allein über 20 Anbieter sind aus der Tourismusregion Rennsteig-Saaleland dabei.

Seien Sie herzlich willkommen in der Urlaubsregion „Thüringer Meer“!

### **Weitere Informationen:**

Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e.V.

Telefon: 03663-421466

E-Mail: [info@rennsteigsaaleland.de](mailto:info@rennsteigsaaleland.de)

Cornelia Mitsching

**Geschäftsführerin Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e.V.**

Antje Heeger

**Mitarbeiterin Marketing**



*Geschäftsführerin Cornelia Mitsching und Mitarbeiterin Antje Heeger präsentieren neue Souvenirs für Gäste der Urlaubsregion Thüringer Meer. Quelle: Tourismusverbund Rennsteig-Saaleland e.V.*

## Der VdK Ortsverband Bad Lobenstein

lädt seine Mitglieder zur ersten Veranstaltung nach den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ein.

Wir möchten mit Ihnen die Gelegenheit nutzen und den

**Außenstandort in Saalburg-Ebersdorf der BUGA 2021  
am Samstag, den 21.08., 28.08. und 04.09.2021**

mit kompetenter Führung zu besichtigen.

Wir treffen uns jeweils 13:30 Uhr auf dem Parkplatz an der Orangerie in Ebersdorf.

Zur besseren Organisation ist eine Anmeldung bis **15.08.2021** zwingend notwendig - bitte eine Veranstaltung auswählen.

Tel.: 036642-29540 V. Schmidt  
 Tel.: 036651-37718 E. Weber  
 Tel.: 036651-87018 G. Haase  
 Oder E-Mail [ov-bad-lobenstein@vdk.de](mailto:ov-bad-lobenstein@vdk.de)

Weitere Einzelheiten finden sie auch auf der Internetseite [www.vdk.de/ov-bad-lobenstein](http://www.vdk.de/ov-bad-lobenstein)

Der prov. Vorstand des OV Bad Lobenstein

## Kirchliche Nachrichten

### Putz der Remptendorfer Kirche wird abgeklopft - wer macht mit?

#### Dank an Helfer - Ende August wieder Unterstützung nötig

Die Remptendorfer Kirche erhält eine neue Fassade. Wenn alles nach Plan läuft, wird die Ortskirche schon Ende dieses Jahres im neuen Kleid erstrahlen. Die ersten Arbeiten sind nach Plan verlaufen und deshalb dankt die Kirchgemeinde den Helfern der ersten Aktion:

Stefan Schreier, Ulrich Meyer, Karlmann Smailes, Reimund Wehrmann, Diethardt Krauß, Eberhard Rauh und Tillmann Boelter haben dabei geholfen den Sockelputz abzuklopfen.

Uta Hammermüller hatte die Essensversorgung übernommen.



Foto: Stefan Schreier

„Wir sind auf einem guten Weg und richtig froh, dass die Arbeiten begonnen haben. Begonnen heißt, wir bitten erneut um Unterstützung“, sagt Pastorin Anne Boelter. Denn Fördermittel wurden bewilligt, aber einige Arbeiten müssen selbst ausgeführt werden. In der dritten und vierten Augustwoche soll es mehrere kleine Arbeitseinsätze geben. Dann wird der Putz vom Gerüst aus an der Fassade abklopft und in die Container transportiert. Zeitgleich wird ein Probeputz durch den Restaurator angefertigt und dann ab September neu verputzt.

Es werden mehrere Helfer gebraucht, die den Putz abklopfen. Dafür können Arbeitsmittel, wie Schubkarren, Stemmhammer oder Schaufel mitgebracht werden.

Wer sich beteiligen möchte, kann sich bei Reimund Wehrmann Tel. 036640 26056 oder im Pfarramt bei Pfarrer Tillmann Boelter, Tel. 036651 87138 melden.

## Evangelisch-methodistische Kirche

### Gottesdienste und Veranstaltungen im August 2021:

**Sonntag, 1.8.**  
 10.30 Uhr Eliasbrunn am Dorfteich  
**Sonntag, 8.8.**  
 10.30 Uhr Gottesdienst Liebengrün  
**Sonntag, 15.8.**  
 09.00 Uhr Gottesdienst Eliasbrunn  
 10.30 Uhr Liebengrün  
**Sonntag, 22.8.**  
 10.30 Uhr Gottesdienst Park Ebersdorf  
**Sonntag, 29.8.**  
 10.30 Uhr Gottesdienst in Bad Lobenstein

**Matthias Ziebold, Pastor**  
 Evangelisch-methodistische Kirche  
 Bezirk Thüringen Südost  
 Ilmtal 1, 07338 Leutenberg  
 Telefon 036734 239501  
<mailto:matthias.ziebold@emk.de>  
[www.emk.de](http://www.emk.de)

### Kirchspiel Gahma

mit den Kirchgemeinden Gahma, Rauschengesees, Burglemnitz-Gleima, Thimmendorf, Ruppertsdorf-Thierbach, Eliasbrunn, Altengesees und Weisbach

#### Gottesdienste im August 2021

**Sonntag 08. August 2021 - 10. nach Trinitatis**  
 08.30 Uhr Thimmendorf Schw. Marianne  
 10.00 Uhr Weisbach Schw. Marianne  
**Sonntag 29. August 2021 - 13. nach Trinitatis**  
 08.30 Uhr Gahma Pf. Sparsbrod  
 10.00 Uhr Altengesees Pf. Sparsbrod

### Kirchspiel Zoppoten

Termine für die Gottesdienste in Kirchspiel Zoppoten sind auf der Homepage [kirchspiel-zoppoten.de](http://kirchspiel-zoppoten.de) ersichtlich.

### Freikirche Altengesees

#### 1. August 2021

09.00 Uhr Predigtgottesdienst

Gott befohlen  
**Jörg Kubitschek, Pfarrer**

**Pfarramt:** Alter Markt 2, 07318 Saalfeld  
**Telefon:** 03671 / 52 98 69

**Email:** [pfarrer.jkubitschek@elfk.de](mailto:pfarrer.jkubitschek@elfk.de)  
**Internet:** [www.st-paulusgemeinde.info](http://www.st-paulusgemeinde.info)

**Hörpredigten:**  
[www.st-paulusgemeinde.info/auf-ein-wort/predigtreihe/](http://www.st-paulusgemeinde.info/auf-ein-wort/predigtreihe/)



### Impressum

**Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Remptendorf mit den Ortsteilen Altengesees, Burglemnitz, Eliasbrunn, Gahma, Gleima, Liebengrün, Liebschütz, Lückenmühle, Rauschengesees, Remptendorf, Ruppertsdorf, Thierbach, Thimmendorf, Weisbach**

**Herausgeber:** Gemeinde Remptendorf, Bahnhofstraße 17, 07368 Remptendorf, Tel.: 03 66 40 / 449 0, Fax: 03 66 40 / 449 25, E-Mail: [verwaltung@remptendorf.de](mailto:verwaltung@remptendorf.de)  
**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Gemeinde Remptendorf **Bildquelle Titelkopf:** Foto A. Blaschke **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: [d.wolf@wittich-langewiesen.de](mailto:d.wolf@wittich-langewiesen.de), **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galand - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Ein Projekt von:

**Imkerverein Wurzbach und Umgebung Frankenwald e.V.**

Mitglied im Landesverband Thüringer Imker e.V.  
Mitglied im Deutschen Imkerbund e.V.

Folgende Landwirtschaftsbetriebe im Saale-Orla-Kreis stellen ihre Flächen für die Aussaat von Blütmischungen zur Verfügung:



Wollen Sie eine Blühpatenschaft übernehmen? Dann melden Sie sich bei uns.

**Und so geht's:**

1. gewünschten Landwirtschaftsbetrieb auswählen.
2. Flächengröße und Laufzeit wählen.
3. Imkerverein kontaktieren:

Günter Vorsatz  
Tel. 036737 30115  
Mail: guenter.vorsatz@gmx.de

Ullrich Hofer  
Telefon: 0152 27031186  
Mail: imkerverein-wurzbach@email.de

Adresse:  
Imkerverein Wurzbach und Umgebung  
Frankenwald e.V.  
Reitzengeschwenda 18  
07338 Drognitz

www.bienenfreunde-wurzbach.de



Gestaltung: M. Hoh / Druck: Die Umweltzuckerer; Recyclingpapier Mündopis, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen Blauer Engel!

www.bienenfreunde-wurzbach.de



Eine Initiative von Imkern und Landwirten aus der Region

**BLÜH PATENSCHAFT**

Naturschutz geht uns alle an, jetzt können Sie etwas Gutes tun!

Zögern Sie nicht - Handeln Sie: werden Sie Blühpate



spezielle Blütmischungen schaffen einen idealen Lebensraum für Bienen, Hummeln und andere Insekten



Der SOK blüht auf - gemeinsam für Artenvielfalt

Wir freuen uns auf Ihr Engagement!

# BLÜH PATENSCHAFT

## Neuer Lebensraum am Feldrand

Der Imkerverein Wurzbach und Umgebung Frankenwald e.V. und einige Landwirtschaftsbetriebe haben das Projekt „Werde Blühpate“ auf den Weg gebracht.

Wir wollen dieses Jahr einen bisher konventionell bewirtschafteten Acker zum Lebensraum für kleine und große Tiere umwandeln.



Wir wissen, wie wichtig Bienen und andere Insekten für die Bestäubung und das ökologische Gleichgewicht in der Landwirtschaft sind.

## Kooperation mit Agrarbetrieben

Im Saale-Orla-Kreis stellen Landwirtschaftsbetriebe ihre Flächen für die Aussaat von Blühmischungen zur Verfügung.

Sie geben Verbraucherinnen und Verbrauchern damit die Möglichkeit, sich mit einer Blühpatenschaft für die Artenvielfalt einzusetzen.

Interessierte können sich mit einem bestimmten Betrag je Quadratmeter engagieren. Der Landwirt verpflichtet sich im Gegenzug dazu, auf der vereinbarten Fläche eine Blühmischung auszubringen und diese Fläche nicht anderweitig zu nutzen.

## Möglichkeiten für eine Patenschaft

- 1 **Variante 1**  
100 m<sup>2</sup> Blühflächen  
zu 50,00 Euro für ein Jahr.
- 2 **Variante 2**  
100 m<sup>2</sup> Blühflächen  
zu 150,00 Euro für drei Jahre.
- 3 **Variante 3**  
100 m<sup>2</sup> Blühflächen  
zu 225,00 Euro für fünf Jahre.



## Unsere Saatmischung

Die Samen folgender Pflanzen sind in der Saatmischung enthalten: Blaue Lupine, Phacelia, Sonnenblume, Alexandrinerklee, Sommerwicke, Saaterbse, Borretsch, Malve, Dill, Ringelblume und Serradella.

## Das bekommen Sie als Pate

- ein Zertifikat
- ein Schild an der Blühfläche
- ein Glas Honig von der Blühfläche
- eine Spendenquittung